

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2003/C 112/01	Urteil des Gerichtshofes vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-3/00: Königreich Dänemark gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsangleichung — Richtlinie 95/2/EG — Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten als Lebensmittelzusatzstoffe — Gesundheitsschutz — Strengere nationale Bestimmungen — Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 EG — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens) .....	1
2003/C 112/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache C-156/00: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C [2000] 485 endg. — Erstattung der Einfuhrabgaben — Aktiver Veredelungsverkehr — Fehlende Äquivalenz zwischen Gemeinschaftserzeugnissen und eingeführten Erzeugnissen) .....	1
2003/C 112/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-187/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg): Helga Kutz-Bauer gegen Freie und Hansestadt Hamburg (Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Regelung über Altersteilzeitarbeit — Richtlinie 76/207/EWG — Mittelbare Diskriminierung — Objektive Rechtfertigung) .....	2



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/04	Urteil des Gerichtshofes vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-291/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Paris): LTJ Diffusion SA gegen Sadas Vertbaudet SA (Marken — Rechtsangleichung — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a — Begriff des mit der Marke identischen Zeichens — Benutzung des Unterscheidungsmerkmals der Marke unter Ausschluss anderer Bestandteile — Benutzung aller Bestandteile, die die Marke bilden, aber unter Hinzufügung weiterer Elemente) .....	3
2003/C 112/05	Urteil des Gerichtshofes vom 11. März 2003 in der Rechtssache C-40/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Ansul BV gegen Ajax Brandbeveiliging BV (Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 12 Absatz 1 — Verfall der Rechte des Inhabers der Marke — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Tätigkeit, die in der Wartung bereits vertriebener Waren mit Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör besteht) .....	3
2003/C 112/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-135/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/56/EG — Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Auslegungsschwierigkeiten) .....	4
2003/C 112/07	Urteil des Gerichtshofes vom 11. März 2003 in der Rechtssache C-186/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart): Alexander Dory gegen Bundesrepublik Deutschland (Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Wehrpflicht — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Artikel 2 der Richtlinie 76/207/EWG — Beschränkung der Wehrpflicht in Deutschland auf Männer — Unanwendbarkeit der Richtlinie) .....	4
2003/C 112/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache C-229/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich): Susanne Müller (Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel — Mindesthaltbarkeitsfrist — Artikel 18) .....	5
2003/C 112/09	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache C-333/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/81/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist) .....	5
2003/C 112/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-378/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Schutzgebiete — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) .....	6
2003/C 112/11	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. März 2003 in der Rechtssache C-436/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/81/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist) .....	6
2003/C 112/12	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-143/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen) .....	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/13	Rechtssache C-50/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Rostock vom 5. Februar 2003 in dem Vergabepflichtverfahren 1. Simrad GmbH & Co. KG, 2. Kongsberg Simrad AS gegen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	7
2003/C 112/14	Rechtssache C-51/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Löbau vom 21. Oktober 2002 in der Strafsache gegen Nicoleta Maria Georgescu . . . . .	8
2003/C 112/15	Rechtssache C-54/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 29. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Austroplant-Arzneimittel GesmbH gegen Republik Österreich . . . . .	8
2003/C 112/16	Rechtssache C-60/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 6. November 2002 in Sachen Wolff & Müller GmbH & CO. KG gegen José Filipe Pereira Félix . . . . .	9
2003/C 112/17	Rechtssache C-83/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Februar 2003 . . . . .	9
2003/C 112/18	Rechtssache C-85/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Polymeles Protodikeio Athen (Erstinstanzliches Kollegialgericht Athen) vom 27. April 2001 in dem Rechtsstreit Anastasia Mavrona Kai Sia OE gegen Delta Etaireia Symmetochon Anonymos Etaireia . . . . .	10
2003/C 112/19	Rechtssache C-86/03: Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 2003 . . . . .	10
2003/C 112/20	Rechtssache C-88/03: Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Februar 2003 . . . . .	11
2003/C 112/21	Rechtssache C-92/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 28. Februar 2003 . . . . .	12
2003/C 112/22	Rechtssache C-103/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Hagen vom 11. Februar 2003 in der Handelsregistersache betreffend die Betriebsgesellschaft Radio Ennepe-Ruhr-Kreis mbH & Co. KG, Beteiligter: Hans-Jürgen Weske . . . . .	13
2003/C 112/23	Rechtssache C-108/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 7. März 2003 . . . . .	14
2003/C 112/24	Rechtssache C-110/03: Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003 . . . . .	14
2003/C 112/25	Rechtssache C-111/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 12. März 2003 . . . . .	15



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/26	Rechtssache C-112/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Grenoble, Kammer für Handelssachen, vom 20. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Société Financière & Industrielle du Peloux, vormals Sodequip Isolation, gegen Société Axa Belgium, vormals Axa Royale Belge, u. a. ....	16
2003/C 112/27	Rechtssache C-113/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 13. März 2003 .....	16
2003/C 112/28	Rechtssache C-115/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Genua — Erste Zivilkammer — vom 10. März 2003 in dem Rechtsstreit Eco Eridania S.r.l. gegen Ministero dell'Ambiente und Presidenza del Consiglio dei Ministri .....	17
2003/C 112/29	Rechtssache C-118/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17 März 2003 .....	17
2003/C 112/30	Rechtssache C-119/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 18. März 2003 .....	17
2003/C 112/31	Rechtssache C-120/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 18. März 2003 .....	18
2003/C 112/32	Rechtssache C-122/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. März 2003 .....	18
2003/C 112/33	Rechtssache C-123/03 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Januar 2003 in der Rechtssache T-135/02, Greencore Group plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. März 2003 .....	19
2003/C 112/34	Rechtssache C-125/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2003 .....	20
2003/C 112/35	Rechtssache C-127/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Trendsoft (Irl) Ltd, eingereicht am 21. März 2003 .....	20
2003/C 112/36	Rechtssache C-137/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 26. März 2003 .....	21
2003/C 112/37	Rechtssache C-147/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 31. März 2003 .....	21
2003/C 112/38	Rechtssache C-150/03 P: Rechtsmittel der Chantal Hectors gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-181/01, Chantal Hectors gegen Parlament, eingelegt am 2. April 2003 .....	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/39	Rechtssache C-151/03 P: Rechtsmittel des Karl L. Meyer gegen das Urteil des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache T-333/01, K. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. April 2003 .....	22
2003/C 112/40	Streichung der Rechtssache C-26/02 .....	23
2003/C 112/41	Streichung der Rechtssache C-254/02 .....	23
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2003/C 112/42	Zuteilung der Richter zu den Kammern .....	24
2003/C 112/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2003 in der Rechtssache T-254/99: Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 4028/86 — Gemeinschaftszuschuss — Übertragung des Unternehmens — Durchführung des Vorhabens — Verfahren der Streichung des Zuschusses — Nichtigkeitsklage) .....	24
2003/C 112/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. März 2003 in der Rechtssache T-319/99: Federación Nacional de Empresas de Instrumentación Científica, Médica, Técnica y Dental (FENIN) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Öffentlicher Gesundheitsdienst — erspätete Bezahlung von Rechnungen — Beschwerde der Lieferanten — Begriff des Unternehmens) .....	24
2003/C 112/45	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache T-20/00 OP: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Ivo Camacho-Fernandes (Beamte — Berufskrankheit — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses — Einspruch gegen ein Versäumnisurteil) .....	25
2003/C 112/46	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2003 in der Rechtssache T-56/00: Dole Fresh Fruit International Ltd gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Beschluss 94/800/EG — Verordnung [EG] Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlicenzen — Schadensersatzklage) .....	25
2003/C 112/47	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2003 in der Rechtssache T-57/00: Banan-Kompaniet AB und Skandinaviska Bananimporten AB gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Beschluss 94/800/EG — Verordnung [EG] Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlicenzen — Schadensersatzklage) .....	26
2003/C 112/48	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00: Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union (Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Inexistenz der angefochtenen Entscheidung — Begründung der Vergabeentscheidung — Vergabekriterien — Nichtigkeitsklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft) .....	26

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/49	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. März 2003 in der Rechtssache T-186/00: Conserve Italia Soc. Coop. rl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begründung) .....	26
2003/C 112/50	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache T-329/00: Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Zölle — Einfuhr von Rindfleisch aus Südamerika — Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Verfahrensrechte — Besondere Umstände) .....	27
2003/C 112/51	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in den Rechtssachen T-344/00 und T-345/00: CEVA Santé animale SA und Pharmacia Entreprises SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 — Tierarzneimittel — Antrag auf Aufnahme von Progesteron in das Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten — Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel — Überprüfung durch den Ausschuss für Tierarzneimittel — Unterlassung der Kommission, einen Entwurf von Maßnahmen zu erlassen — Untätigkeitsklage — Stellungnahme, die die Untätigkeit beseitigt — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage — Haftung der Gemeinschaft — Kausalzusammenhang — Zwischenurteil) .....	27
2003/C 112/52	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-4/01: Renco SpA gegen Rat der Europäischen Union (Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Verdingungsunterlagen — Kriterien für die Erteilung des Zuschlags — Begründung der Vergabeentscheidung — Offensichtliche Ermessensfehler — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft) .....	28
2003/C 112/53	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-24/01: Claire Staelen gegen Europäisches Parlament (Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Vorauswahlprüfungen — Befugnis des Prüfungsausschusses, von den nach der Ausschreibung erforderlichen Mindestpunktzahlen abzuweichen — Prüfungen vergleichender Art — Zulässigkeit) .....	28
2003/C 112/54	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-59/01: Albert Nardone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Ehemaliger Beamter — Antrag auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit) .....	29
2003/C 112/55	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache T-61/01: Vendedurias de Armadores Reunidos SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Fischerei — Gemeinschaftszuschuss — Aussetzung des Zuschusses — Schadensersatzklage) .....	29
2003/C 112/56	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2003 in der Rechtssache T-128/01: DaimlerChrysler Corporation gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Bildmarke — Darstellung des Kühlergrills eines Fahrzeugs — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Marke, die keine Unterscheidungskraft hat) .....	29



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/57	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-145/01: Benito Latino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Berufskrankheit — Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses — Beweis des ursächlichen Zusammenhangs der Krankheit mit der Berufstätigkeit — Wissenschaftliche Ungewissheit — Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens vor der Anrufung des Ärzteausschusses) .....	30
2003/C 112/58	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-164/01: Arnaldo Lucaccioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Schadensersatzklage — Zulässigkeit) .....	30
2003/C 112/59	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-194/01: Unilever NV gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form eines Geschirrspülmittels — Ovoide Tablette — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94) .....	30
2003/C 112/60	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-212/01: Arnaldo Lucaccioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Krankenversicherung und Berufskrankheit — Verschlimmerung der Schädigungen — Kumulierung des in Artikel 12 der gemeinsamen Regelung vorgesehenen Kapitalbetrags und der in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Entschädigung) .....	31
2003/C 112/61	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-237/01: Alcon Inc gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Ausdruck „BSS“ — Artikel 51 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 40/94 — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 3 und 51 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94) .....	31
2003/C 112/62	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. März 2003 in der Rechtssache T-316/02: Marie-Claude Girardot gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Anfechtungsklage — Ablehnung der Zulassung zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens — Fehlerhaftigkeit des vorherigen Verwaltungsverfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit der Anfechtungsklage) .....	32
2003/C 112/63	Rechtssache T-57/03: Klage der Société Provençale d'Achat et de Gestion (SPAG) gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 20. Februar 2003 .....	32
2003/C 112/64	Rechtssache T-68/03: Klage der Olimpiaki Aeroporia A.E. (Olympic Airways) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Februar 2003 .....	32
2003/C 112/65	Rechtssache T-71/03: Klage der Tokai Carbon Co., Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. März 2003 .....	33
2003/C 112/66	Rechtssache T-72/03: Klage der Toyo Tanso Co., Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. März 2003 .....	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/67	Rechtssache T-75/03: Klage der BANCO COMERCIAL DOS AÇORES, SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Februar 2003 ...	35
2003/C 112/68	Rechtssache T-77/03: Klage der Feralpi Siderurgica S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003 .....	35
2003/C 112/69	Rechtssache T-78/03: Klage der Haladjian Frères gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003 .....	36
2003/C 112/70	Rechtssache T-79/03: Klage der Industrie Riunite Odolesi I.R.O. S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Februar 2003 ...	36
2003/C 112/71	Rechtssache T-81/03: Klage der Mast-Jägermeister AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 3. März 2003 ..	37
2003/C 112/72	Rechtssache T-82/03: Klage der Mast-Jägermeister AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 3. März 2003 ..	37
2003/C 112/73	Rechtssache T-84/03: Klage des Maurizio Turco gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Februar 2003 .....	38
2003/C 112/74	Rechtssache T-86/03: Klage der Firma Holcim gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. März 2003 .....	39
2003/C 112/75	Rechtssache T-87/03: Klage der Intech EDM AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003 .....	39
2003/C 112/76	Rechtssache T-90/03: Klage der Fédération des Industries Condimentaires de France u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. März 2003 .....	40
2003/C 112/77	Rechtssache T-91/03: Klage der SGL Carbon AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003 .....	41
2003/C 112/78	Rechtssache T-92/03: Klage des Luis Escobar Guerrero gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003 .....	42
2003/C 112/79	Rechtssache T-93/03: Klage des Spyros Konidaris gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003 .....	42
2003/C 112/80	Rechtssache T-94/03: Klage der Ferriere Nord S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003 .....	42





<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 112/81	Rechtssache T-95/03: Klage der Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und der Federación Catalana de Estaciones de Servicio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. März 2003 .....	43
2003/C 112/82	Rechtssache T-96/03: Klage des Manel Camós Grau gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003 .....	44
2003/C 112/83	Rechtssache T-97/03: Klage der Ferriera Valsabbia S.p.A. und der Valsabbia Investimenti S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003 .....	45
2003/C 112/84	Rechtssache T-98/03: Klage der Alfa Acciai S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003 .....	45
2003/C 112/85	Rechtssache T-100/03: Klage der Maison de l'Europe Avignon-Méditerranée gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 2003 ..	46
2003/C 112/86	Rechtssache T-102/03: Klage des Centro Informativo per la collaborazione tra le imprese e la promozione degli investimenti in Sicilia — CIS — in liquidazione gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 2003 ..	46
2003/C 112/87	Rechtssache T-105/03: Klage der Triantafyllia Dionyssopoulou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 17. März 2003 .....	47
2003/C 112/88	Rechtssache T-106/03: Klage des Herrn Hans Mc Auley gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 14. März 2003 .....	47
2003/C 112/89	Streichung der Rechtssache T-100/99 .....	48

---

II     *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III    *Bekanntmachungen*

2003/C 112/90	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 101 vom 26.4.2003 .....	49
---------------	--	----

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-3/00: Königreich Dänemark gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

**(Rechtsangleichung — Richtlinie 95/2/EG — Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten als Lebensmittelzusatzstoffe — Gesundheitsschutz — Strengere nationale Bestimmungen — Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 EG — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens)**

(2003/C 112/01)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der  
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-3/00, Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: J. Molde), unterstützt durch Republik Island (Bevollmächtigter: H. S. Kristjánsson) und durch Königreich Norwegen (Bevollmächtigte: B. B. Ekeberg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Shotter und H. C. Støvlbæk) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/830/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 über vom Königreich Dänemark notifizierte nationale Rechtsvorschriften für die Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln (ABl. L 329, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 1999/830/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 über vom Königreich Dänemark notifizierte

nationale Rechtsvorschriften für die Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln wird für nichtig erklärt, soweit die genannten nationalen Rechtsvorschriften für die Verwendung von Nitriten und Nitraten in Lebensmitteln abgelehnt werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Republik Island und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 122 vom 29.4.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. März 2003

in der Rechtssache C-156/00: Königreich der Niederlande  
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

**(Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C [2000] 485 endg. — Erstattung der Einfuhrabgaben — Aktiver Veredelungsverkehr — Fehlende Äquivalenz zwischen Gemeinschaftserzeugnissen und eingeführten Erzeugnissen)**

(2003/C 112/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der  
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-156/00, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: zunächst A. Fierstra, dann durch diesen und

J. van Bakel) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. van der Hauwaert und R. Tricot) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 485 endg. der Kommission vom 23. Februar 2000, mit der in einem Einzelfall festgestellt wird, dass ein Antrag auf Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe eines bestimmten Betrages unzulässig und die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe eines anderen Betrages nicht gerechtfertigt ist, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C (2000) 485 endg. der Kommission vom 23. Februar 2000, mit der in einem Einzelfall festgestellt wird, dass ein Antrag auf Erstattung von Einfuhrabgaben in Höhe eines bestimmten Betrages unzulässig und die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe eines anderen Betrages nicht gerechtfertigt ist, wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der von der Cargill BV eingereichte und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Königreich der Niederlande am 22. April 1999 übermittelte Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von 15 679 301,49 NLG für unzulässig erklärt worden ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-187/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg): Helga Kutz-Bauer gegen Freie und Hansestadt Hamburg (<sup>1</sup>)

(Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Regelung über Altersteilzeitarbeit — Richtlinie 76/207/EWG — Mittelbare Diskriminierung — Objektive Rechtfertigung)

(2003/C 112/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

land) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Helga Kutz-Bauer gegen Freie und Hansestadt Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann und V. Skouris, der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer tarifvertraglichen Regelung für den öffentlichen Dienst, die männlichen wie weiblichen Beschäftigten die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit erlaubt, entgegenstehen, wenn nach dieser Regelung die Berechtigung zur Altersteilzeitarbeit nur bis zu dem Zeitpunkt besteht, in dem erstmals eine ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden kann, und wenn die Gruppe der Personen, die eine solche Rente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen können, fast ausschließlich aus Frauen besteht, während die Gruppe, die eine solche Rente erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen kann, fast ausschließlich aus Männern besteht, es sei denn, diese Regelung ist durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207 durch gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen, die eine mit der Richtlinie unvereinbare Diskriminierung vorsehen, sind die nationalen Gerichte gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie diese Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-291/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Paris): LTJ Diffusion SA gegen Sadas Vertbaudet SA <sup>(1)</sup>

*(Marken — Rechtsangleichung — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a — Begriff des mit der Marke identischen Zeichens — Benutzung des Unterscheidungsmerkmals der Marke unter Ausschluss anderer Bestandteile — Benutzung aller Bestandteile, die die Marke bilden, aber unter Hinzufügung weiterer Elemente)*

(2003/C 112/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-291/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal de grande instance Paris (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit LTJ Diffusion SA gegen Sadas Vertbaudet SA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann und P. Jann, der Richterinnen F. Macken (Berichterstatlerin) und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen mit der Marke identisch ist, wenn es ohne Änderung oder Hinzufügung alle Elemente wiedergibt, die die Marke bilden, oder wenn es als Ganzes betrachtet Unterschiede gegenüber der Marke aufweist, die so geringfügig sind, dass sie einem Durchschnittsverbraucher entgehen können.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 273 vom 23.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. März 2003

in der Rechtssache C-40/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): Ansul BV gegen Ajax Brandbeveiliging BV <sup>(1)</sup>

*(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 12 Absatz 1 — Verfall der Rechte des Inhabers der Marke — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Tätigkeit, die in der Wartung bereits vertriebener Waren mit Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör besteht)*

(2003/C 112/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-40/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ansul BV gegen Ajax Brandbeveiliging BV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 12 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter), M. Wathelet und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 11. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 12 Absatz 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine Marke ernsthaft benutzt wird, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion — die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren — benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern, unter Ausschluss symbolischer Verwendungen, die allein der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte dienen. Die Frage, ob die Benutzung der Marke ernsthaft ist, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird; dazu gehören insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke. Dass die Benutzung der Marke nicht Waren betrifft, die auf dem Markt neu angeboten werden, sondern bereits vertriebene Waren, nimmt ihr nicht den Charakter der Ernsthaftigkeit, wenn dieselbe Marke von ihrem Inhaber für Einzelteile, die zur Zusammensetzung oder Struktur dieser Waren gehören, oder



für Waren oder Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits vertriebenen Waren stehen und die Bedürfnisse der Abnehmer dieser Waren befriedigen sollen, tatsächlich benutzt wird.

2. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, bei der Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits die Konsequenzen aus der Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffes der ernsthaften Benutzung der Marke zu ziehen, wie sie sich aus der Antwort auf die erste Vorlagefrage ergibt.

(<sup>1</sup>) Abl. C 95 vom 24.3.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. März 2003

**in der Rechtssache C-135/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland** (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/56/EG — Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Auslegungsschwierigkeiten)**

(2003/C 112/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-135/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Braun) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und B. Muttelsee-Schön) wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Abl. L 226, S. 16) verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter C. Gulmann und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial für Zierpflanzen verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 161 vom 2.6.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. März 2003

**in der Rechtssache C-186/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart): Alexander Dory gegen Bundesrepublik Deutschland** (<sup>1</sup>)

**(Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Wehrpflicht — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Artikel 2 der Richtlinie 76/207/EWG — Beschränkung der Wehrpflicht in Deutschland auf Männer — Unanwendbarkeit der Richtlinie)**

(2003/C 112/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-186/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Stuttgart in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Alexander Dory gegen Bundesrepublik Deutschland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39, S. 40) und allgemein über die Vereinbarkeit der in Deutschland bestehenden Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer mit dem Gemeinschaftsrecht hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter), M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Gemeinschaftsrecht steht der Wehrpflicht nur für Männer nicht entgegen.

(<sup>1</sup>) Abl. C 200 vom 14.7.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. März 2003

in der Rechtssache C-229/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich): Susanne Müller <sup>(1)</sup>

(Richtlinie 2000/13/EG — Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel — Mindesthaltbarkeitsfrist — Artikel 18)

(2003/C 112/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-229/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren gegen Susanne Müller vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 33, S. 1) und 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109, S. 29) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstat-ter) und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach es deutlich und allgemein verständlich durch eine besondere Angabe kenntlich zu machen ist, wenn die Mindesthaltbarkeitsfrist für ein Lebensmittel abgelaufen ist. Eine dahin gehende Vorschrift stellt eine nichtharmonisierte nationale Bestimmung dar, die zum Schutz vor Täuschung im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13 gerechtfertigt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 1.9.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. März 2003

in der Rechtssache C-333/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien <sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/81/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2003/C 112/09)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-333/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abdad) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 330, S. 13) verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstat-terin) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 317 vom 10.11.2001.



## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. März 2003

**in der Rechtssache C-378/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Schutzgebiete — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten)**

(2003/C 112/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-378/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza und M. Fiorilli) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) in der später geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie nicht in ausreichendem Maß die für die Erhaltung der in Anhang I dieser Richtlinie genannten Arten sowie der anderen regelmäßig in Italien auftretenden Zugvogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklärt hat und der Kommission nicht alle notwendigen Informationen über den größten Teil der von ihr ausgewiesenen Schutzgebiete übermittelt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechot sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann (Berichtersteller) und der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der später geänderten Fassung verstoßen, dass sie nicht in ausreichendem Maß die für die Erhaltung der in Anhang I dieser Richtlinie genannten Arten sowie der anderen regelmäßig in Italien auftretenden Zugvogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklärt hat und der Kommission nicht alle notwendigen Informationen über den größten Teil der von ihr ausgewiesenen Schutzgebiete übermittelt hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 348 vom 8.12.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. März 2003

**in der Rechtssache C-436/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien<sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/81/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)**

(2003/C 112/11)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-436/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. van Lier) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx) wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 330, S. 13) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstellerin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 13. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verstoßen, dass es nicht innerhalb der gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 17 vom 19.1.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 20. März 2003

in der Rechtssache C-143/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik<sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen)

(2003/C 112/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-143/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza und M. Fiorilli) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) verstoßen hat, dass sie eine Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt hat, die

- Projekte, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen könnten, jedoch in den italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausnimmt,
- für die besonderen Schutzgebiete nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorsieht, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten, und
- nicht die Anwendung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie auf die in ihrem Artikel 5 Absatz 1 genannten Gebiete vorsieht,

hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie des Richters C. Gulmann (Berichterstatter) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 20. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 verstoßen, dass sie eine Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt hat, die
  - Projekte, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen könnten, jedoch in den italienischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausnimmt,
  - für die besonderen Schutzgebiete nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorsieht, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 92/43 erheblich auswirken könnten, und
  - nicht die Anwendung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie auf die in ihrem Artikel 5 Absatz 1 genannten Gebiete vorsieht.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 15.6.2002.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Rostock vom 5. Februar 2003 in dem Vergabenaachprüfungsverfahren 1. Simrad GmbH & Co. KG, 2. Kongsberg Simrad AS gegen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

(Rechtssache C-50/03)

(2003/C 112/13)

Das Oberlandesgericht Rostock ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. Februar 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Februar 2003, in dem Vergabenaachprüfungsverfahren 1. Simrad GmbH & Co. KG, 2. Kongsberg Simrad AS gegen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Handelt es sich bei einer Vereinbarung zur Änderung eines geschlossenen öffentlichen Lieferauftrags (Beschaffung anderer als der ursprünglich vorgesehenen Güter) um einen ausschreibungspflichtigen öffentlichen Lieferauftrag i.S.d. Artikel I Buchstabe a) Richtlinie 93/36/EG<sup>(1)</sup>, wenn

1. der Wert der von der Änderungsvereinbarung betroffenen Güter den Schwellenwert des Artikel V Abs. 1 Buchstabe a) Richtlinie 93/36/EG überschreitet und
2. für die von der Änderungsvereinbarung betroffenen Güter ein Lieferantenwechsel erfolgt und zugleich die Spezifikation für diese Güter maßgeblich geändert wird?

<sup>(1)</sup> ABl L 199 vom 09.08.1993, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Löbau vom 21. Oktober 2002 in der Strafsache gegen Nicoleta Maria Georgescu**

**(Rechtssache C-51/03)**

(2003/C 112/14)

Das Amtsgericht Löbau ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. Oktober 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Februar 2003, in der Strafsache gegen Nicoleta Maria Georgescu, um Vorabentscheidung über folgende Frage zur Auslegung der Verordnung Nr. 539/2001 des Rates der Europäischen Union<sup>(1)</sup>.

Sind die Artikel 1 Abs. 2 i.V.m. Artikel 8 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der genannten Verordnung dahin auszulegen, dass rumänische Staatsangehörige ab Inkrafttreten der genannten Verordnung nur noch für eine bestimmte Zeit zur Einreise und für den Aufenthalt in Mitgliedstaaten der Europäischen Union für einen drei Monate nicht überschreitenden Zeitraum eines Visums bedürfen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 81 vom 21.03.2001, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 29. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Austroplant-Arzneimittel GesmbH gegen Republik Österreich**

**(Rechtssache C-54/03)**

(2003/C 112/15)

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Januar 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Austroplant-Arzneimittel GesmbH gegen Republik Österreich, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. 1989, Nr. L 40, S. 8) — abgesehen vom bereits im Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 27.11.2001 in der Rechtssache C-424/99<sup>(1)</sup> gerügten Rechtsschutzmechanismus — so auszulegen, dass sie den unten dargestellten innerstaatlichen Rechtsnormen entgegensteht?

Bei den diesbezüglichen innerstaatlichen Umsetzungsnormen handelt es sich um § 31 Abs. 3 Z 12 ASVG idF BGBl I Nr. 99/2001 und die Verfahrensordnung für die Erstellung des Heilmittelverzeichnisses gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 ASVG (VOH MV), Soziale Sicherheit 11/1998, Amtliche Verlautbarung Nr. 104/1998.

2. Falls die Frage 1 bejaht wird:

Ist die Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme so genau, klar und bestimmt, dass dem innerstaatlichen Gesetzgeber bei der Umsetzung in das innerstaatliche Recht kein Ermessensspielraum bliebe?

3. Falls die Frage 2 bejaht wird:

Ist es Ziel der Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme der im vorliegenden Ausgangsverfahren klagenden Partei ein subjektives Recht zu verleihen?

4. Falls die Frage 2 verneint wird:

Verfügt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund des Inhaltes des Vorabentscheidungsersuchens samt Beilagen im Hinblick auf seine Rechtsprechung in der Rechtssache C-392/93, British Telecommunications plc., Urteil vom 26.3.1996 <sup>(2)</sup>, über alle Informationen, um die Frage zu beantworten, ob sich die dargestellten Umsetzungsnormen innerhalb des dem nationalen Gesetzgeber durch die Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme eingeräumten Ermessensspielraums bewegen oder überlässt der die Beantwortung dieser Frage dem vorlegenden Gericht?

(1) Sammlung 2001 S. I-09285.

(2) Sammlung 1996 S. I-01631.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 6. November 2002 in Sachen Wolff & Müller GmbH & CO. KG gegen José Filipe Pereira Félix**

**(Rechtssache C-60/03)**

(2003/C 112/16)

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. November 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Februar 2003, in Sachen Wolff & Müller GmbH & Co KG gegen José Filipe Pereira Félix, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Art. 49 EG (vormals Art. 59 EG-Vertrag) einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Bauunternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers oder eines Nachunternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, wenn das Mindestentgelt den Betrag erfasst, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt ist (Nettoentgelt), wenn der Entgeltschutz der Arbeitnehmer nicht vorrangiges oder nur nachrangiges Ziel des Gesetzes ist?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Februar 2003**

**(Rechtssache C-83/03)**

(2003/C 112/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Februar 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Antonio Aresu und Roberto Amorosi.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen hat, dass sie nicht ordnungsgemäß geprüft hat, ob das Vorhaben zum Bau eines Yachthafens in Fossacesia (Chieti), das vom Verzeichnis in Anhang II dieser Richtlinie umfasst wird, so geartet ist, dass insoweit die Durchführung eines Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung geboten ist;
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die italienischen Behörden hätten der Kommission gegenüber keine Erklärung dazu abgegeben, dass sie es nicht für erforderlich gehalten hätten, das Vorhaben des Baus eines Yachthafens in Fossacesia (Chieti) einem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG zu unterziehen.

Daher sei nicht klar, ob die Merkmale des Vorhabens auf ihre mögliche Auswirkung auf Fauna, Flora und Landschaft geprüft worden seien. Dass das fragliche Gebiet nicht als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen worden sei, sei ein weiterer Umstand, der zur Schlussfolgerung Anlass gebe, dass solche Auswirkungen hätten geprüft werden müssen. Des Weiteren sei die Tatsache, dass diese Prüfung erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgenommen worden sei, ein weiteres Element, das darauf schließen lasse, dass das angewandte Verfahren zumindest inkohärent gewesen sei.



Auch wenn die Richtlinie 85/337 keine Leitlinien und Kriterien für die Vornahme der Prüfung enthalte, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben erforderlich sei, könne jedenfalls dann nicht von einer ordnungsgemäßen Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie ausgegangen werden, wenn, wie hier, die Entscheidung, ein Vorhaben diesem Verfahren nicht zu unterziehen, nicht ordnungsgemäß begründet worden sei.

(<sup>1</sup>) ABl. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Polymeles Protodikeio Athen (Erstinstanzliches Kollegialgericht Athen) vom 27. April 2001 in dem Rechtsstreit Anastasia Mavrona Kai Sia OE gegen Delta Etaireia Symmetochon Anonymos Etaireia**

**(Rechtssache C-85/03)**

(2003/C 112/18)

Das Polymeles Protodikeio Athen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. April 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Anastasia Mavrona Kai Sia OE gegen Delta Etaireia Symmetochon Anonymos Etaireia um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist auch derjenige, der als unabhängiger Vermittler in seinem Namen dem Unternehmer Waren zu einem Preis abkauft, von dem er seine Provision abgezogen hat, und der sie dann an Dritte verkauft, dabei aber für Rechnung des Unternehmers tätig wird, als Handelsvertreter im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG (<sup>1</sup>) des Rates der Europäischen Gemeinschaften anzusehen?
2. Verneinendenfalls: Schließt die in dem genannten Artikel festgelegte Definition des Handelsvertreters den in der ersten Frage geschilderten Fall (desjenigen, der als unabhängiger Vermittler in seinem Namen dem Unternehmer Waren zu einem Preis abkauft, von dem er seine Provision abgezogen hat, und der sie dann an Dritte verkauft, dabei aber für Rechnung des Unternehmers tätig wird) aus oder besteht eine echte Lücke?
3. Falls eine Lücke besteht: Kann die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthaltene Definition aus Gründen der Billigkeit analog auch auf denjenigen angewandt werden, der als unabhängiger Vermittler in seinem Namen dem Unternehmer Waren zu einem Preis abkauft, von dem er seine Provision abgezogen hat, und der sie dann an Dritte verkauft, dabei aber für Rechnung des Unternehmers tätig wird?

4. Verneinendenfalls: Dürfen die Gerichte der Mitgliedstaaten den Begriff des Handelsvertreters im Rahmen einer analogen Anwendung der nationalen Rechtsordnung, durch die die genannte Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, auch auf den vorgenannten Fall erstrecken, oder ist dies unzulässig, da es der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufen würde?

(<sup>1</sup>) ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

**Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Februar 2003**

**(Rechtssache C-86/03)**

(2003/C 112/19)

Die Hellenische Republik hat am 26. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Aikaterini Samonirantou und Panagiotis Mylonopoulos, Rechtsberater in der Sonderrechtsabteilung des Außenministeriums.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission K(2002)2475 endg. vom 17. Dezember 2002 über einen Antrag Griechenlands auf Zulassung der Verwendung von Schweröl mit einem Schwefelhöchstgehalt von 3 Massenhundertteilen in seinem Hoheitsgebiet (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären;
2. die Richtlinie 1999/32/EG nach Artikel 241 EG für unanwendbar zu erklären und
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verletzung der Verteidigungsrechte;
- Verstoß gegen den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit (effet utile);
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- Verstoß gegen Artikel 252 EG.

(<sup>1</sup>) ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 16.

**Klage der Portugiesischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Februar 2003**

**(Rechtssache C-88/03)**

(2003/C 112/20)

Die Portugiesische Republik hat am 27. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind J. L. da Cruz Vilaça und L. M. Romão, Advogados; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
2. der vorliegenden Klage stattzugeben und folglich die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften C(2002) 4487 final (Staatliche Beihilfe C 35/2002 [ex NN 10/2000] — Portugal) vom 11. Dezember 2002 zu dem Teil der Regelung zur Anpassung des nationalen Steuersystems an die Besonderheiten der Autonomen Region der Azoren, der die Senkungen der Einkommensteuersätze betrifft, für nichtig zu erklären, soweit in dieser Entscheidung davon ausgegangen wird, dass die Senkungen der Einkommensteuersätze für natürliche und juristische Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Autonomen Region der Azoren staatliche Beihilfen darstellen;
3. hilfsweise, der vorliegenden Klage stattzugeben und die angefochtene Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Senkungen der Steuersätze für die im Finanzsektor tätigen Unternehmen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Klägerin verpflichtet, den betreffenden Betrag wieder einzuziehen;
4. der Beklagten sämtliche Verfahrenskosten einschließlich der Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin entstanden sind.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Rechtsfehler bei der Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 EG:
  - Fehlerhafte Qualifizierung der in Rede stehenden Maßnahmen als staatliche Beihilfen wegen Bezugnahme auf den Begriff der gebietsmäßigen Selektivität:
 

Bei der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen dem Portugiesischen Staat und seinen Autonomen Regionen könne die Untersuchung des Punktes der Selektivität

im Rahmen des Beihilfebegriffs nicht zwingend die Gesamtheit des Staatsgebiets des Mitgliedstaats als Bezugsrahmen haben.

- Fehlerhafte Qualifizierung der in Rede stehenden Maßnahmen als staatliche Beihilfen, da außer Acht gelassen werde, dass diese Maßnahmen durch die Natur und durch die Systematik des Steuersystems insgesamt gerechtfertigt seien:

Die in dem Decreto Legislativo Regional Nr. 2/99/A festgelegte Regelung über die Senkungen der Einkommensteuersätze für natürliche und juristische Personen stelle keine Ausnahmeregelung von der Anwendung des Steuersystems dar, sondern eine Anpassung, die im Zusammenhang mit den fundamentalen und leitenden Grundsätzen des portugiesischen Steuersystems stehe und für alle Wirtschaftsteilnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in dem Gebiet der Autonomen Region der Azoren gelte. Außerdem stelle sie die Folge eines Steuersystems dar, das auf einem Umverteilungsgedanken beruhe, dessen Grundlage die besondere äußerste Randlage der Autonomen Region der Azoren, die sie materiell von den übrigen Teilen des Staatsgebiets unterscheide, sowie die verfassungsmäßigen Grundsätze der Autonomie, der Solidarität und Gleichheit aller Portugiesen seien.

- Unzureichende Begründung im Hinblick auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels und erheblicher Wettbewerbsbeschränkungen:

Die angefochtene Entscheidung sei unzureichend begründet, da sie weder die Bedeutung der Senkungen der für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Autonomen Region der Azoren geltenden Sätze des IRS (Imposto sobre o rendimento das pessoas singulares [Einkommensteuer natürlicher Personen]) und des IRC (Imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas [Körperschaftsteuer juristischer Personen]) für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten noch die Erheblichkeit der Wettbewerbsverzerrung der genannten Maßnahmen erläutere oder dartue. Sie beschränke sich auf die apodiktische Feststellung, dass ein Teil der Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, die Gegenstand des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sei, woraus — mit einer fatalistischen obskuren Logik — folge, dass die Voraussetzung der Beeinträchtigung des Handels erfüllt sei.

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler im Hinblick auf die tatsächlichen Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a EG infolge Verstoßes gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit und unter Verstoß gegen Artikel 299 Absatz 2 EG:



Die zusätzlichen Kosten für Beförderung und jeweilige Infrastrukturen, Energie, Gesundheit, Schule und Ausbildung, Industrie und Dienstleistungen, die sich aus der äußerst peripheren Insellage der Autonomen Region der Azoren im Ozean ergäben, beträfen auch alle Unternehmen, die im Finanzsektor tätig seien. So spiegelten sich die hohen Kosten für die Beförderung von Gütern vom und für den Kontinent und zwischen den Inseln auch in dieser Art von Tätigkeit wieder, denn viele Einrichtungen, die für Bank- und Versicherungstätigkeiten benötigt würden, seien auf dem örtlichen Markt nicht verfügbar und müssten daher eingeführt und in bestimmten Fällen von Insel zu Insel befördert werden. Andererseits würden angesichts des enormen Mangels an Spezialisten und Facharbeitern in der Autonomen Region der Azoren und angesichts der Probleme, denen das Schul- und Ausbildungswesen auf den Azoren begegne, bestimmte spezielle Dienstleistungen, die eine Bank benötigen könnte, in der Region nicht angeboten. Daher müssten sie von Spezialisten vom Kontinent erbracht werden (Instandhaltung der Einrichtungen, Rechnungsprüfung und Beratung, Ausbildungspersonal für Ausbildungsveranstaltungen usw.). In diesen Fällen sei offensichtlich, dass derjenige, der solche Spezialisten unter Vertrag nehme, die Kosten für Flüge, Unterbringung und Kostenzuschüsse zu tragen habe. In gleicher Weise spiegelten sich die Ausbildungsmängel und das Fehlen von Spezialisten und Facharbeitern in der Region in den spärlichen Angeboten an Ausbildungsveranstaltungen mit spezieller Ausrichtung als Alternative zur Entsendung der Arbeitnehmer auf den Kontinent wider. Die Unternehmen, die außerhalb des Finanzsektors tätig seien, seien mehrheitlich kleine und mittlere Unternehmen, die auf dem und für den örtlichen Markt mit Niederlassungen oder Einrichtungen auf nur einer Insel tätig seien. Diese Unternehmen würden durch die zusätzlichen sich aus der „speziellen Wirkung der Umstände auf den Azoren“ ergebenden Kosten naturgemäß in sehr viel geringerem Umfang beeinträchtigt als die Banken und Versicherungen, die geografisch auf verschiedene Inseln verstreute Einrichtungen hätten. Außerdem benachteiligten der wirtschaftliche Rückstand der Region und das geringere Einkommen sowie die geringere Kaufkraft ihrer Bevölkerung in größerem Maße diese Art von Tätigkeiten.

Indem die Beklagte die unverändert bestehenden Punkte einer früher in einem Verfahren wegen staatlicher Beihilfen für die Autonome Region Madeira vorgelegten Studie und den jeweiligen Zusammenhang mit allen zusätzlichen, der Höhe nach beschriebenen und dargelegten und sich direkt aus den Strukturdefiziten der Autonomen Region der Azoren ergebenden Kosten nicht auch hinsichtlich der Unternehmen, die hier im Finanzsektor tätig seien, berücksichtigt habe, habe sie offensichtlich den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.

Aus den gleichen Gründen verletze die angefochtene Entscheidung auch den Gleichheitsgrundsatz, indem offenkundig die im Finanzsektor tätigen Unternehmen diskriminiert würden, die in gleicher Weise oder in höherem Maße als die übrigen durch die „spezielle Wirkung der Umstände auf den Azoren“ betroffen seien.

Außerdem habe die Beklagte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, da sie in Anbetracht der leichten Feststellbarkeit des Bestehens einer völlig vergleichbaren Situation hinsichtlich der genannten strukturellen Kosten im Fall der im Finanzsektor tätigen Unternehmen der Region die Senkungen der Steuersätze für die im Finanzsektor tätigen Unternehmen als ebenfalls mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hätte ansehen müssen, wie sie es in Bezug auf die Unternehmen getan habe, die nicht im Finanzsektor tätig seien, und unter den Bedingungen, unter denen sie dies getan habe.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 28. Februar 2003**

**(Rechtssache C-92/03)**

(2003/C 112/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. Caeiros und M. Konstantinidis, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen dafür erlassen hat, dass der Behandlung von Altölen im Wege der Aufbereitung Vorrang eingeräumt wird, obwohl dem keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG<sup>(2)</sup> vom 22. Dezember 1986 verstoßen hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Durch keine der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von den portugiesischen Behörden als zur Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG erlassen bezeichnet worden seien, werde der Behandlung von Altölen im Wege der Aufbereitung Vorrang eingeräumt. Die portugiesischen Behörden selbst bestätigten, dass sie 12 Jahre nach dem in der Richtlinie 87/101/EWG festgesetzten Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass dieser Vorrang eingeräumt werde, noch nicht erlassen hätten.

Entgegen dem Vorbringen der portugiesischen Behörden erlaubt die Verordnung (EWG) Nr. 259/93<sup>(3)</sup> des Rates, dass die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Altölen verhindere, die zu Verwertungsmaßnahmen zur Energiegewinnung (gewöhnlich Verbrennung mit Energierückgewinnung) bestimmt seien.

Was die wirtschaftlichen Sachzwänge angehe, die nach Auffassung der portugiesischen Regierung eine Behandlung der Altöle, bei der der Aufbereitung dieser Abfälle der Vorrang eingeräumt werde, nicht zuließen, bestehe ein Widerspruch zwischen den Altölmengen, die nach Angabe der portugiesischen Behörden und der Wirtschaftsteilnehmer jährlich zur Verfügung stehen müssten, wenn die Lebensfähigkeit einer Altölaufbereitungsanlage in Portugal gewährleistet sein solle. Auch wenn die portugiesischen Behörden nachweisen könnten, dass die untere Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität für die Errichtung einer Aufbereitungsanlage normalerweise bei 60 000 bis 80 000 Tonnen jährlich verfügbarer Altöle liege, sei auf jeden Fall zu berücksichtigen, dass die Mängel bei der Kontrolle des Verbleibs der Altöle und bei der Sammlung dieser Öle (nach Angabe der portugiesischen Behörden habe der Prozentsatz der Sammlung im Jahre 1999 bei 60 % gelegen) in entscheidender Weise dazu beitragen, dass die Voraussetzungen dafür, der Behandlung im Wege der Aufbereitung Vorrang einzuräumen und insbesondere dafür, in Portugal zumindestens eine Aufbereitungsanlage zu errichten, nicht gegeben seien.

Was schließlich die geltend gemachte Schwierigkeit angehe, private Investoren zu finden, die bereit seien, die für den Bau von Aufbereitungsanlagen erforderlichen hohen Investitionen zu tätigen, wäre es den portugiesischen Behörden möglich gewesen, einen Anreiz in Form der Zahlung eines Zuschusses zur Förderung der Aufbereitung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 75/439/EWG in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG zu schaffen.

(1) ABl. L 194 vom 25.07.1975, S. 23.

(2) ABl. L 42 vom 12.02.1987, S. 43.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Hagen vom 11. Februar 2003 in der Handelsregistersache betreffend die Betriebsgesellschaft Radio Ennepe-Ruhr-Kreis mbH & Co. KG, Beteiligter: Hans-Jürgen Weske**

(Rechtssache C-103/03)

(2003/C 112/22)

Das Landgericht Hagen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Februar

2003 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. März 2003, in der Handelsregistersache betreffend die Betriebsgesellschaft Radio Ennepe-Ruhr-Kreis mbH & Co. KG, Beteiligter: Hans-Jürgen Weske, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Konnte sich die Europäische Gemeinschaft zum Erlass der KapCoRiLi (Richtlinie 90/605/EWG des Rates<sup>(1)</sup> vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs) auf Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. g.) EGV a.F. stützen, obwohl diese RichtlinieEinsichtsrechte auch für nicht schutzbedürftige Dritte gewährt?
2. Ist die Richtlinie 90/605/EWG in Verbindung mit Art. 47 der Richtlinie 78/660/EWG insoweit mit dem Gemeinschaftsgrundrecht der Berufsfreiheit vereinbar, als dadurch die Kommanditgesellschaftler, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, verpflichtet werden, den Jahresabschluss und den Lagebericht insbesondere ohne Beschränkung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen offen zu legen?
3. Ist die Richtlinie 90/605/EWG in Verbindung mit Art. 47 der Richtlinie 78/660/EWG insoweit mit den Gemeinschaftsgrundrechten der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar, als dadurch die Kommanditgesellschaftler, deren persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und die im Bereich des Presse- und Verlagswesens bzw. im Rundfunkbereich tätig sind, verpflichtet werden, den Jahresabschluss und den Lagebericht insbesondere ohne Beschränkung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen offen zu legen?
4. Ist die Richtlinie 90/605/EWG insoweit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, als sie zu einer Benachteiligung der Kommanditgesellschaftler, deren Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, gegenüber Kommanditgesellschaftler, deren Komplementär eine natürliche Person ist, führt, obwohl die Gläubiger der GmbH & Co. KG durch die Offenlegungspflicht der GmbH besser geschützt werden als Gläubiger einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementär als natürliche Person keinen Offenlegungspflichten unterliegt?

(1) ABl. Nr. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 7. März 2003**

**(Rechtssache C-108/03)**

(2003/C 112/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. März 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberaterin Carmel O'Reilly und Luis Escobar Guerrero, Juristischer Dienst, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 39, 43 und 49 EG sowie aus Artikel 4 der Richtlinie 68/360/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und aus Artikel 4 der Richtlinie 73/148/EWG<sup>(2)</sup> des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs verstoßen hat, dass es Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Spanien wohnen und gegen die Vorschriften über die Aufenthaltsgenehmigung verstoßen, bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes und der Bemessung der Geldbußen in unverhältnismäßiger Weise anders behandelt als spanische Staatsangehörige, die in vergleichbarer Weise gegen ihre Pflicht verstoßen, die Ausstellung oder Verlängerung nationaler Ausweisdokumente zu beantragen;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die Aufenthaltsgenehmigung — Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen, Versäumnis, die Ausstellung oder die Verlängerung der Genehmigung zu beantragen — könne bestraft werden, wenn die Geldbuße nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehe. Auch wenn die Situation eines Ausländers, soweit es bei diesem um die Aufenthaltsgenehmigung gehe, mit der eines Inländers, bei dem es um die Ausweisdokumente gehe, nicht identisch sei, stehe doch außer Frage, dass der Gerichtshof diese beiden Situationen untersucht und festgestellt habe, dass die Sanktionen vergleichbar seien (vgl. Urteil vom 30. April 1998 in der Rechtssache C-24/97, Kommission/Deutschland). Einem Ausländer, der seine Aufenthaltsgenehmigung bis zu drei Monate verspätet beantrage, könne eine Geldbuße von bis zu 50 000 ESP auferlegt werden, bei einem Inländer hingegen,

der seine Ausweisdokumente nicht rechtzeitig beantrage, befrage die Geldbuße für jeden Monat des Verzuges 50 ESP. Außerdem verweist die Kommission kurz auf einige Beschwerden, die zu der mit Gründen versehenen Stellungnahme und zu der vorliegenden Klage geführt hätten, in der die unterschiedlichen Strafmaße und deren Unverhältnismäßigkeit dargetan worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

**Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003**

**(Rechtssache C-110/03)**

(2003/C 112/24)

Das Königreich Belgien hat am 10. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist A. Snoecx im Beistand von D. Waelbroeck und D. Brinckman, avocats.

Das Königreich Belgien beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- soweit erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen<sup>(2)</sup> als Rechtsgrundlage der streitigen Verordnung nach Artikel 241 EG für unanwendbar zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates, im Folgenden „Ermächtigungsverordnung“. Die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission, im Folgenden „streitige Verordnung“, entspreche insoweit nicht der Ermächtigungsverordnung, als sie in keiner Weise die Ziele der Transparenz und der Rechtssicherheit erreiche, die die Ermächtigungsverordnung verfolge. Die streitige Verordnung sei erstens nicht klar in Bezug auf die Sachverhalte, auf die sie anwendbar sei, da nebeneinander Leitlinien und Rahmenvorgaben bestünden, die die Kommission gleichzeitig auf die Beschäftigungsbeihilfen anwenden könne. Zweitens sei die streitige Verordnung auch in Bezug auf die eigentlichen Vorschriften, die sie enthalte, nicht klar. Schließlich betreffe der Mangel an Klarheit auch die Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikel 87 Absatz 1 EG fallen müssten und die die Anwendung der Verordnung erforderlich gemacht hätten. Denn die streitige Verordnung solle offenbar auch auf allgemeine Maßnahmen anwendbar sein, und zwar auf diejenigen, die auf regionaler Ebene getroffen würden, während solche Maßnahmen schon von Amts wegen vom Anwendungsbereich des Artikel 87 Absatz 1 EG hätten ausgenommen sein müssen.
- Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes dadurch, dass die Verfassungsstruktur Belgiens nicht berücksichtigt worden sei und dass somit jede Maßnahme einer regionalen Behörde, die im Arbeitsbereich ausschließlich zuständig sei, als spezifisch und damit als zum Anwendungsgebiet der streitigen Verordnung gehörend angesehen werde.
- Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung: Indem die früheren Beihilferegulungen, die zuvor genehmigt worden seien, aufrechterhalten würden, aber eine deutlich strengere Regelung für die neuen Beihilfen eingeführt werde, und indem zwei grundlegend verschiedene Systeme nebeneinander fortbestünden, je nach dem Datum, an dem die Beihilfe angewandt worden sei, führe die streitige Verordnung auch zu einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, der ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, der bei der Durchführung der Politik der Gemeinschaftsverwaltung im Allgemeinen und auf dem Gebiet des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen im Besonderen beachtet werden müsse. Indem die zuvor genehmigten Beihilferegulungen unangetastet blieben, schaffe die streitige Verordnung somit eine Diskriminierung zwischen denjenigen Unternehmen, die Beihilfen erhielten, die auf der Grundlage der alten Regelungen gewährt würden, und denjenigen, die auf der Grundlage der neuen Regelung nur noch geringere Beihilfen erhalten könnten.
- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dadurch, dass infolge dieses Mangels an Transparenz, Klarheit und Kohärenz des Textes es für die Mitgliedstaaten schwierig, ja sogar unmöglich werde, eine wirkliche Beschäftigungspolitik zu verfolgen.

Schließlich fragt sich das Königreich Belgien, ob die streitige Verordnung nicht wegen Verletzung des Vertrages insoweit für nichtig erklärt werden müsse, als sie auf einer falschen Rechtsgrundlage beruhe. Der Vertrag sehe nämlich eine spezielle Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich der Beschäftigungspolitik vor. Da die Ermächtigungsverordnung des Rates die Befugnis verleihe, die Zuständigkeit für Maßnahmen der Beschäftigungspolitik auf die Kommission zu übertragen, müsse diese Verordnung auch für rechtswidrig erklärt werden, weil sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam stehe, die eine solche Zuständigkeitsübertragung durch eine Verordnung des Rates nicht gestatteten.

(<sup>1</sup>) ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 12. März  
2003**

**(Rechtssache C-111/03)**

(2003/C 112/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. März 2003 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind L. Ström und A. Borders, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (<sup>1</sup>) verstoßen hat, indem es ein System der Voranmeldung und Gesundheitskontrolle für Importeure bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs aus anderen Mitgliedstaaten beibehalten hat, und
2. dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.



*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die schwedische Vorschrift über die verpflichtende Voranmeldung (Livsmedelsverkets kungörelse [Bekanntmachung des Lebensmittelaufsichtsamtes] vom 25. Dezember 1998 — SLV FS 1998:39) wirke dem Zweck, der mit der Richtlinie 89/662 erreicht werden solle, dadurch entgegen, dass die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten veterinärrechtlichen und anderen Kontrollen nicht anerkannt würden. Es treffe zwar zu, dass nach der Richtlinie 89/662 Kontrollen stichprobenweise erlaubt seien, jedoch könne sich ein Mitgliedstaat auf diese Möglichkeit der Vornahme von Stichproben nicht zu dem Zweck berufen, die Effektivität der Befolgung eines anderen Regelungssystems durch andere Mitgliedstaaten zu überprüfen. Nach Artikel 3 der Richtlinie 89/662 seien die Durchführung amtlicher veterinärrechtlicher Kontrollen von Erzeugungsbetrieben sowie die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Behörde die Betriebe regelmässig kontrolliere, um sich zu vergewissern, dass die für den Handel bestimmten Erzeugnisse den Gemeinschaftsanforderungen oder den Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats entsprächen. Außerdem gehe aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/662 hervor, dass der freie Verkehr von Waren nur möglich sei, wenn sie in einer bestimmten Weise beschriftet und mit den erforderlichen Dokumenten versehen seien.

Die schwedische Regierung habe vorgetragen, dass die vorgeschriebene Verpflichtung zur Voranmeldung erforderlich sei, um die Einhaltung der einzelnen Garantiebestimmungen in Bezug auf Salmonellen sicherzustellen, die für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach Schweden gälten. Die Kommission möchte hierzu betonen, dass sich einem Mitgliedstaat nach der Richtlinie 89/662 hinreichende Möglichkeiten böten, Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass bei einer Überprüfung Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften festgestellt werden könnten. So sei in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie das Verfahren vorgesehen, das angewandt werden dürfe, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat Verstöße feststelle.

(<sup>1</sup>) ABl. L 395, S. 13.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Grenoble, Kammer für Handelssachen, vom 20. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Société Financière & Industrielle du Peloux, vormals Sodequip Isolation, gegen Société Axa Belgium, vormals Axa Royale Belge, u. a.**

**(Rechtssache C-112/03)**

(2003/C 112/26)

Die Cour d'appel Grenoble, Kammer für Handelssachen, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

durch Urteil vom 20. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. März 2003, in dem Rechtsstreit Société Financière & Industrielle du Peloux, vormals Sodequip Isolation, gegen Société Axa Belgium, vormals Axa Royale Belge, u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist auf einen Versicherten, der Begünstigter eines Versicherungsvertrags ist, der zu seinen Gunsten zwischen einem Versicherungsnehmer (Unterzeichner) und einem Versicherer abgeschlossen wurde, die beide ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben, eine Klausel anwendbar, mit der die Gerichte dieses Staates für zuständig erklärt werden, wenn er dieser Klausel nicht persönlich zugestimmt hat, der Schaden in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist und er vor den Gerichten dieses anderen Mitgliedstaats auch Klage gegen dort ansässige Versicherer erhoben hat?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 13. März 2003**

**(Rechtssache C-113/03)**

(2003/C 112/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. März 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Ch. Giolitto und M. Shotter; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/33/EG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass sie nicht, wie es Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie in der durch Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl (<sup>2</sup>) geänderten Fassung verlangt, sichergestellt hat, dass die Übertragbarkeit geografisch nicht gebundener Nummern spätestens ab dem 1. Januar 2000 zur Verfügung steht;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Frankreich sei verpflichtet gewesen, die im Antrag genannte Vorschrift ab dem 1. Januar 2000 umzusetzen und anzuwenden. Aus den Antworten der französischen Behörden ergebe sich, dass mit Ausnahme der Gratis-Rufnummern („numéros libre d'appel“) und der Nummern mit Kostenteilung die anderen geografisch nicht gebundenen Rufnummern von den geltenden Maßnahmen nicht erfasst würden.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (Abl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32).

(<sup>2</sup>) Abl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Genua — Erste Zivilkammer — vom 10. März 2003 in dem Rechtsstreit Eco Eridania S.r.l. gegen Ministero dell'Ambiente und Presidenza del Consiglio dei Ministri**

**(Rechtssache C-115/03)**

(2003/C 112/28)

Das Tribunale Genua — Erste Zivilabteilung — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 10. März 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. März 2003, in dem Rechtsstreit Eco Eridania S.r.l. gegen Ministero dell'Ambiente und Presidenza del Consiglio dei Ministri um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Richten sich die Verpflichtungen nach Artikel 4 der Richtlinie 91/689/EWG (<sup>1</sup>) an alle Erzeuger gefährlicher Abfälle (darunter Zahnarzt- und Zahnheilkundepraxen) oder nur an Erzeuger gefährlicher Abfälle, deren Tätigkeit in Form eines Unternehmens oder einer Körperschaft organisiert ist?

(<sup>1</sup>) Abl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17. März 2003**

**(Rechtssache C-118/03)**

(2003/C 112/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. März 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Ulrich Wölker, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Herr Hans Støvlbæk, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen, aus der Richtlinie 2000/37/EG (<sup>1</sup>) der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung von Kapitel VI a „Pharmakovigilanz“ der Richtlinie 81/851/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen bzw. der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 5. Dezember 2001 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) Abl. L 139 vom 10.06.2000, S. 25.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 18. März 2003**

**(Rechtssache C-119/03)**

(2003/C 112/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Rozet, Zustellungsanschrift in Luxemburg.



Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass Frankreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- Frankreich die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung sei am 31. Januar 2001 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 78.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 18. März 2003**

**(Rechtssache C-120/03)**

(2003/C 112/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Banks und J. L. Buendía Sierra, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 28. Oktober 2001 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 19. März 2003**

**(Rechtssache C-122/03)**

(2003/C 112/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. März 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und B. Stromsky; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, indem sie gemäß Artikel R. 5142-15 des Code de la santé publique diejenigen Wirtschaftsteilnehmer, die Arzneimittel nach Frankreich einführen oder dort vertreiben, für deren Inverkehrbringen bereits eine französische oder gemeinschaftliche Genehmigung erteilt wurde, verpflichtet, auf erstes Auffordern der Kontrollbehörden entweder eine von der französischen Agentur für Gesundheitsschutz bei Gesundheitserzeugnissen (AFSSPS) erteilte beglaubigte Abschrift der Genehmigung für das Inverkehrbringen auf dem französischen Markt oder der Eintragung des Arzneimittels oder aber ein von der AFSSPS ausgestelltes Schriftstück vorzulegen, das bescheinigt, dass für das Inverkehrbringen des eingeführten Arzneimittels von der Europäischen Gemeinschaft eine Genehmigung erteilt wurde;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel R. 5142-15 des französischen Code de la santé publique schreibe vor, dass bei der Einfuhr von Arzneimitteln nach Frankreich, für deren Inverkehrbringen bereits eine französische oder gemeinschaftliche Genehmigung erteilt worden sei, auf bloßes Auffordern durch die Zollbeamten entweder eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder der Eintragung des Arzneimittels oder aber ein Schriftstück vorzulegen sei, das belege, dass für das Inverkehrbringen des eingeführten Arzneimittels eine Genehmigung von der Europäischen Gemeinschaft erteilt worden sei, wobei beide Dokumente vom AFSSPS ausgestellt sein müssten.

Die Wirkungen dieser Bestimmung für Wirtschaftsteilnehmer, die Arzneimittel nach Frankreich einführen und dort vertreiben wollten, ließen sich wie folgt zusammenfassen: Zum einen würden diese Wirtschaftsteilnehmer mit Formalitäten, Kosten und Fristen eines Erteilungsverfahrens belastet, das sie bis zum Ende durchlaufen müssten, da sie andernfalls mit Sanktionen belegt würden; zum anderen seien sie gezwungen, ständig potenziell zahlreiche und umfangreiche Schriftstücke mitzuführen.

Daher sei Artikel R. 5142-15 des französischen Code de la santé publique geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu beeinträchtigen, so dass er eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstelle, die nach Artikel 28 EG-Vertrag verboten sei.

Die französische Regelung sei diskriminierend und könne daher nur aus einem der in Artikel 30 EG-Vertrag aufgeführten Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt werden.

Auch wenn man aber von diesem diskriminierenden Charakter absehe, sei doch festzustellen, dass die streitige Maßnahme in keiner Weise gerechtfertigt sei. Denn im Binnenmarkt lasse sich aus dem bloßen Umstand, dass ein Gemeinschaftserzeugnis aus dem Ausland stamme, nicht schon der Verdacht herleiten, dass es nicht den Vorschriften entspreche.

Selbst wenn man davon ausgehe, dass der fraglichen Maßnahme möglicherweise Gesundheits- und Personenschutz Zwecke zugrunde lägen, könne das Ziel einer Überprüfung des Vorliegens einer Genehmigung für das Inverkehrbringen doch in ebenso wirksamer Weise durch ein System erreicht werden, das sich auf den innergemeinschaftlichen Handel weniger einschneidend auswirke, z. B. durch ein System, das auf der Kontrolle der auf den äußeren Verpackungen der Arzneimittel angebrachten Nummern der Genehmigung für das Inverkehrbringen beruhe.

**Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Januar 2003 in der Rechtssache T-135/02 <sup>(1)</sup>, Greencore Group plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. März 2003**

**(Rechtssache C-123/03 P)**

(2003/C 112/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. März 2003 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 7. Januar 2003 in der Rechtssache T-135/02, Greencore Group plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist K. Wiedner mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss vom 7. Januar 2003 aufzuheben und die Klage für unzulässig zu erklären;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug sowie die des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Im August 1997 habe die Firma Irish Sugar gemäß der Entscheidung 97/624/EG der Kommission vom 14. Mai 1997 die ihr auferlegte Geldbuße gezahlt. Das Gericht erster Instanz habe diese anschließend mit Urteil vom 7. Oktober 1999 herabgesetzt. Als Greencore (die Muttergesellschaft von Irish Sugar) ihre Kontoverbindung mitgeteilt habe, damit der zu Unrecht erhobene Teil der Geldbuße erstattet werden könne, habe das Unternehmen auch um eine Bestätigung gebeten, dass Zinsen gezahlt würden. Am 4. Januar 2002 habe die Kommission den Hauptbetrag ohne Zinsen erstattet und damit den Antrag auf Zahlung von Zinsen zurückgewiesen.

Greencore habe erst nach dem Urteil vom 10. Oktober 2001 in der Rechtssache T-171/99 (Corus) reagiert, in dem das Gericht erster Instanz festgestellt habe, dass die Kommission auf eine zu Unrecht festgesetzte Geldbuße Zinsen zu zahlen habe. Am 1. November 2001 — fast zwei Jahre nach der Rückzahlung des zu Unrecht erhobenen Teiles der Geldbuße — habe Greencore unter Hinweis auf das Urteil Corus die Zahlung von Zinsen auf den zurückgezahlten Teil der Geldbuße verlangt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2002 habe der Rechnungsführer der Kommission Greencore mitgeteilt, dass die Kommission, als Greencore die Zahlung von Zinsen auf den am 27. Oktober 1999 zu Unrecht erhobenen Teil der Geldbuße verlangt habe, nur den Hauptbetrag zurückgezahlt und es dadurch bereits damals abgelehnt habe, Zinsen zu zahlen.

Die Kommission habe vor dem Gericht erster Instanz die Einrede der Unzulässigkeit mit der Begründung erhoben, dass das Schreiben vom 11. Februar 2002 die Rechtslage der Rechtsmittelgegnerin keineswegs geändert habe. Dieser sei mit dem Schreiben lediglich mitgeteilt worden, dass sie die Entscheidung der Kommission vom 4. Januar 2000, ihr keine Zinsen zu zahlen, nicht mit Erfolg anfechten könne, und sie habe daher jetzt nicht mehr die Möglichkeit, die Entscheidung unter Hinweis auf ein Urteil, das ein anderes Unternehmen in einem getrennten gerichtlichen Verfahren erstritten habe, anzufechten.

Das Gericht erster Instanz habe rechtsfehlerhaft die Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen. Es habe gegen Artikel 230 EG verstoßen, indem es eine Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Rechtsakts für zulässig erklärt habe, der unanfechtbar sei, da er keine Änderung der Rechtslage der Rechtsmittelgegnerin bewirkt habe. Diese sei mit dem Schreiben vom 11. Februar 2002 lediglich darauf hingewiesen worden, dass sie die Entscheidung vom 4. Januar 2000, mit der die Zahlung von Zinsen verweigert worden sei, hätte anfechten müssen. Die Rechtslage der Rechtsmittelgegnerin habe sich nicht im Geringsten verändert, denn die Kommission habe nicht die Absicht, deren Anspruch auf Zahlung von Zinsen (erneut) zu prüfen. Im Übrigen lägen keine neuen wesentlichen Tatsachen vor, aufgrund deren die Kommission ihren ursprünglichen Standpunkt hätte überprüfen müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 169 vom 13.7.2002, S. 38.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. März 2003**

**(Rechtssache C-125/03)**

(2003/C 112/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Klaus Wiedner, Mitglied des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass die von den Städten Lüdinghausen und Olfen sowie den Gemeinden Nordkirchen, Senden und Ascheberg abgeschlossenen Müllentsorgungsverträge ohne Einhaltung der in Art. 8 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Bekanntmachungsvorschriften vergeben wurden und
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Beklagte hat die gerügten Verstöße zwar eingeräumt und beteuert, die Müllentsorgungsdienstleistungen in Zukunft EG-vergaberechtskonform ausschreiben zu wollen, jedoch keine Schritte unternommen, um die noch bis 31. Dezember 2003 bestehenden Verträge zu beenden.

Sie behauptet auch gar nicht, eine Beendigung der Verträge sei nach deutschem Recht unmöglich. Sie weist lediglich darauf hin, eine vorzeitige Beendigung der Verträge könnte Schadenersatzansprüche auslösen. Der Effizienz des gemeinschaftlichen Vergaberechts ist es aber gerade sehr zuträglich, wenn Auftraggeber gegebenenfalls auch mit Schadenersatzzahlungen rechnen müssen.

Die Verpflichtung, Verstöße gegen das gemeinschaftsrechtliche Vergaberecht auch dadurch abzustellen, dass bereits geschlossene Verträge beendet werden, kann auch nicht durch Art. 2 Abs. 6 der Richtlinie 89/665<sup>(2)</sup> in Frage gestellt werden, die von der Nachprüfung möglicher Verstöße gegen das gemeinschaftliche Vergaberecht handelt. Eine Vertragsverletzung kann nur dann als beendet angesehen werden, wenn vom Mitgliedstaat sowohl die Rechtswidrigkeit des Handelns anerkannt, als auch der Verstoß völlig abgestellt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 395, S. 33.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Trendsoft (Irl) Ltd, eingereicht am 21. März 2003**

**(Rechtssache C-127/03)**

(2003/C 112/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. März 2003 eine Klage gegen die Trendsoft (Irl) Ltd beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind L. Flynn und C. Giolito, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die Summe von 24 751,57 Euro (vierundzwanzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und siebenundfünfzig Cent) zu zahlen, die sich aus dem geschuldeten Betrag von 21 303,00 Euro und Verzugszinsen in Höhe von 3 448,57 Euro per 31. März 2003 bei einem Zinssatz von 6,09 % bis 31. Dezember 2002 und von 8,09 % nach diesem Datum zusammensetzt;
- die Beklagte zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 4,72 Euro (vier Euro und zweiundsiebzig Cent) täglich vom 1. April 2003 bis zur vollen Begleichung der Schuld zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Finanzanhangs zu dem Vertrag habe sich die Beklagte verpflichtet, für den Fall, dass der gesamte für das Projekt geschuldete finanzielle Beitrag geringer wäre als die für das Projekt gezahlten Leistungen, der Kommission den Unterschiedsbetrag sofort zu erstatten.

In ihrer endgültigen konsolidierten Kostenaufstellung vom 23. September 1999 habe die Kommission mitgeteilt, dass sie bestimmte geltend gemachte Kosten nicht berücksichtige, und erklärt, warum diese Kosten nicht anerkannt werden könnten. Die Beklagte habe die von der Kommission vorgeschlagene endgültige konsolidierte Kostenaufstellung mit Fax vom 5. April 2000 anerkannt. Sie bestreite ihre Verpflichtung zur Erstattung der von der Kommission zu Unrecht gezahlten Beträge nicht, sei dieser Pflicht jedoch nicht nachgekommen und habe damit gegen ihre vertragliche Verpflichtung verstoßen.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 26. März 2003**

**(Rechtssache C-137/03)**

(2003/C 112/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. März 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 2000/77/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen verstoßen hat, dass sie innerhalb der festgelegten Frist nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 81.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 31. März 2003**

**(Rechtssache C-147/03)**

(2003/C 112/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. März 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Denis Martin, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

1. feststellen, dass die Republik Österreich, indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Abschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben, gegen ihre Pflichten aus den Artikeln 12, 149 und 150 EG-Vertrag verstoßen hat;
2. der Republik Österreich die Kosten auferlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Regelung des Zugangs zur österreichischen Hochschul- oder Universitätsbildung führt dazu, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen über das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Hochschul- oder Universitätsstudium hinaus nachweisen müssen, dass sie die spezifischen Voraussetzungen für die Eröffnung des unmittelbaren Zugangs zu dem gewählten Studienfach erfüllen, die der Mitgliedstaat der Ausstellung dieser Abschlüsse aufgestellt hat. Eine solche Regelung verstößt gegen die Artikel 12, 149 und 150 EG-Vertrag. Zum einen wird der Zugang der Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Abschlüssen zu bestimmten Studienrichtungen an österreichischen Hochschulen oder Universitäten unbestritten einer Voraussetzung unterworfen, die für Inhaber von in Österreich erworbenen Abschlüssen nicht gilt. Zum anderen führt diese Regelung nach Maßgabe der im Herkunftsstaat geltenden rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium zu einer unterschiedlichen Behandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten.



**Rechtsmittel der Chantal Hectors gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-181/01, Chantal Hectors gegen Parlament, eingelegt am 2. April 2003**

**(Rechtssache C-150/03 P)**

(2003/C 112/38)

Chantal Hectors hat am 2. April 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-181/01, Chantal Hectors gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der EG vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-181/01 aufzuheben;
- demzufolge ihren in erster Instanz gestellten Anträgen stattzugeben und damit
  - die Entscheidung unbekanntens Datums der Anstellungsbehörde, Herrn A. B. auf die Stelle eines Verwaltungsrats bei der Fraktion EVP-DE des Europäischen Parlaments zu ernennen, und die Entscheidung unbekanntens Datums, die Bewerbung der Rechtsmittelführerin um diese Stelle nicht zu berücksichtigen, sowie, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 28. Mai 2001 über die Zurückweisung der Beschwerde der Rechtsmittelführerin aufzuheben;
  - den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen, der vorbehaltlich späterer Erhöhung auf 60 554,7 Euro beziffert wird;
  - dem Beklagten die Kosten der ersten Instanz und der Rechtsmittelinstantz aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Das Gericht habe den Grundsatz *patere quam ipse legem fecisti* und das Rechtsstaatsprinzip verletzt.

Im Urteil des Gerichts werde zu Unrecht angenommen, dass die Anstellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens befugt sei, Gespräche mit den Bewerbern zu führen, obwohl weder die interne Regelung für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit noch die Stellenausschreibung dies vorsähen.

- Das Gericht habe gegen die allgemeine Begründungspflicht verstoßen.

Im Urteil des Gerichts werde zu Unrecht angenommen, dass die Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Rechtsmittelführerin nicht zu ernennen, durch eine Verweisung auf die anwendbare interne Regelung, der zufolge der Vorsitzende der betreffenden Fraktion einen der drei bestplatzierten Kandidaten auf der vom Prüfungsausschuss erstellten Eignungsliste auszuwählen habe, ausreichend begründet sei.

- Das Gericht habe gegen Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften verstoßen.

Im Urteil des Gerichts werde zu Unrecht kein offensichtlicher Beurteilungsfehler festgestellt, da nicht erwiesen sei, dass eine Beurteilung der Qualifikationen der Bewerber stattgefunden habe.

- Das Gericht habe den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Im Urteil des Gerichts werde zu Unrecht angenommen, dass die Rechtsmittelführerin nicht die Vermutung geäußert habe, sie sei aufgrund der Tatsache, dass sie zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens im sechsten Monat schwanger war, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert worden.

**Rechtsmittel des Karl L. Meyer gegen das Urteil des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache T-333/01, K. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. April 2003**

**(Rechtssache C-151/03 P)**

(2003/C 112/39)

Karl L. Meyer hat am 2. April 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache T-333/01, Karl L. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Dominique des Arcis.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- die Randnummern 38, 39 und 40 der Entscheidung des Gerichts vom 13. Februar 2003 aufzuheben;
- folglich die Randnummern 41 bis 47 des Urteils zu ändern und zu berichtigen;
- der Kommission die Kosten der ersten Instanz und der Rechtsmittelinstantz aufzuerlegen.



*Klagegründe und wesentliche Argumente*

## — Fehlerhaftigkeit des Verfahrens

Das Gericht habe die Rechtssache, wie sie der Rechtsmittelführer dargestellt habe, verfälscht, da im Urteil nicht die von ihm vorgelegten und im Sitzungsbericht genannten Beweise erwähnt seien. Im Urteil sei außerdem der Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht verfälscht worden.

## — Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht

Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass Artikel 125 des Beschlusses 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft die landwirtschaftlichen Projekte nicht unter den aus Gemeinschaftsmitteln finanzierbaren Projekten aufführe. Das Gericht habe die hierzu vom Rechtsmittelführer vorgelegten Beweise nicht berücksichtigt.

Das Gericht habe außerdem gegen die Charta der Grundrechte sowie gegen das Verteidigungsrecht verstoßen, indem es die vom Rechtsmittelführer erhobenen Rügen fehlerhaft ausgelegt habe.

**Streichung der Rechtssache C-26/02<sup>(1)</sup>**

(2003/C 112/40)

Mit Beschluss vom 26. Februar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-26/02 — Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 16.3.2003.

**Streichung der Rechtssache C-254/02<sup>(1)</sup>**

(2003/C 112/41)

Mit Beschluss vom 25. Februar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-254/02 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre) — Fast Forward Resources PLC gegen Commissioners of Customs and Excise — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 24.8.2002.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Zuteilung der Richter zu den Kammern**

(2003/C 112/42)

Das Gericht erster Instanz hat in seiner Vollsitzung vom 2. April 2003 gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung des Gerichts die Richterin M. E. Martins Ribeiro für den Zeitraum bis zum 30. September 2003 der Ersten Kammer, der Ersten erweiterten Kammer und der Fünften erweiterten Kammer zugeteilt.

Folglich ändert sich die am 4. Juli 2002 (Abl. C 202 vom 24. August 2002, S. 19) beschlossene Besetzung der Kammern wie folgt:

*Erste Kammer*

B. Vesterdorf, Kammerpräsident H. Legal, Richter, und M. E. Martins Ribeiro, Richterin

*Erste erweiterte Kammer*

B. Vesterdorf, Kammerpräsident J. Azizi, M. Jaeger und H. Legal, Richter, sowie M. E. Martins Ribeiro, Richterin

*Fünfte erweiterte Kammer*

R. García-Valdecasas, Kammerpräsident P. Lindh, Richterin, J. D. Cooke und H. Legal, Richter, sowie M. E. Martins Ribeiro, Richterin.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. März 2003

in der Rechtssache T-254/99: Maja Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Verordnung [EWG] Nr. 4028/86 — Gemeinschaftszuschuss — Übertragung des Unternehmens — Durchführung des Vorhabens — Verfahren der Streichung des Zuschusses — Nichtigkeitsklage)*

(2003/C 112/43)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache T-254/99, Maja Srl, vormals Ca'Pasta Srl mit Sitz in Padua (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

P. Piva, R. Mastroianni und G. Arendt, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Cattabriga und A. Dal Ferro) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(1999) 2183 der Kommission vom 5. August 1999 über die Streichung des der Klägerin mit Entscheidung C(91) 654/87 der Kommission vom 29. April 1991 im Rahmen des Vorhabens IT/0166/91/01 „Modernisierung eines Aquakultur-Erzeugungsbetriebs in Contarina (Veneto)“ gewährten Zuschusses sowie über die Anordnung an die Klägerin, der Kommission einen Betrag von 420 810 718 ITL (217 330,59 Euro) zu erstatten, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 12. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Abl. C 34 vom 5.2.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. März 2003

in der Rechtssache T-319/99: Federación Nacional de Empresas de Instrumentación Científica, Médica, Técnica y Dental (FENIN) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Öffentlicher Gesundheitsdienst — erspätete Bezahlung von Rechnungen — Beschwerde der Lieferanten — Begriff des Unternehmens)*

(2003/C 112/44)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

In der Rechtssache T-319/99, Federación Nacional de Empresas de Instrumentación Científica, Médica, Técnica y Dental (FENIN) mit Sitz in Madrid (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. García-Gallardo Gil-Fournier, G. Pérez Olmo und D. Domínguez Pérez, gegen Kommission der Europäische

Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, É. Gippini-Fournier und J. Rivas Andrés) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 26. August 1999 (SG[99] D/7.040) über die Zurückweisung einer Beschwerde nach Artikel 82 EG, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter K. Lenaerts, J. Azizi, N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 4. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) Abl. C 79 vom 18.3.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Februar 2003

**in der Rechtssache T-20/00 OP: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Ivo Camacho-Fernandes** (<sup>1</sup>)

**(Beamte — Berufskrankheit — Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Arzteausschusses — Einspruch gegen ein Versäumnisurteil)**

(2003/C 112/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-20/00 OP, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und J.-L. Fagnart) gegen Ivo Camacho-Fernandes, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Einspruchs gegen das Versäumnisurteil des Gerichts vom 15. November 2000 in der Rechtssache T-20/00 (Camacho-Fernandes/Kommission, Slg. ÖD 2000, I-A-249 und II-1149) durch das die Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999 aufgehoben wurde, mit der es abgelehnt wurde, den Lungenkrebs, an dem die Frau von Herrn Camacho-Fernandes gestorben ist, als Berufskrankheit anzuerkennen, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Vilaras und N. J. Forwood — Kanzler: D. Christensen — am 27. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Einspruchsverfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 122 vom 29.4.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. März 2003

**in der Rechtssache T-56/00: Dole Fresh Fruit International Ltd gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Beschluss 94/800/EG — Verordnung [EG] Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlicenzen — Schadensersatzklage)**

(2003/C 112/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-56/00, Dole Fresh Fruit International Ltd mit Sitz in San José (Costa Rica), Prozessbevollmächtigter: B. O'Connor, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und J.-P. Hix) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst P. Oliver und C. Van der Hauwaert, dann L. Visaggio und K. Fitch) wegen Ersatzes des Schadens, der der Klägerin angeblich durch die Einführung des Ausfuhrlicenzsystems durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (Abl. L 336, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 (Abl. L 49, S. 13) entstanden ist, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates und der Kommission.

(<sup>1</sup>) Abl. C 135 vom 13.5.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. März 2003

**in der Rechtssache T-57/00: Banan-Kompaniet AB und Skandinaviska Bananimporten AB gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Beschluss 94/800/EG — Verordnung [EG] Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlicenzen — Schadensersatzklage)**

(2003/C 112/47)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-57/00, Banan-Kompaniet AB mit Sitz in Stockholm (Schweden), Skandinaviska Bananimporten AB mit Sitz in Arsta (Schweden), Prozessbevollmächtigter: B. O'Connor, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und J.-P. Hix) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst P. Oliver und C. Van der Hauwaert, dann L. Visaggio und K. Fitch) wegen Ersatzes des Schadens, der den Klägerinnen angeblich durch die Einführung des Ausfuhrlicenzsystems durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (Abl. L 336, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 (Abl. L 49, S. 13) entstanden ist, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates und der Kommission.

<sup>(1)</sup> Abl. C 135 vom 13.5.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Februar 2003

**in der Rechtssache T-183/00: Strabag Benelux NV gegen Rat der Europäischen Union<sup>(1)</sup>**

**(Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Inexistenz der angefochtenen Entscheidung — Begründung der Vergabeentscheidung — Vergabekriterien — Nichtigkeitsklage — Außenvertragliche Haftung der Gemeinschaft)**

(2003/C 112/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-183/00, Strabag Benelux NV mit Sitz in Stabroek (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Delvaux und V. Bertrand, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. van Craeynest, M. Arpio Santacruz und J. Stuyck) wegen Nichtigklärung der Entscheidung des Rates vom 12. April 2000, mit der der am 30. Juli 1999 (Abl. S Nr. 146) unter der Nummer 107 865 ausgeschriebene Auftrag für allgemeine Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten in den Gebäuden des Rates an die Entreprises Louis De Waele vergeben wurde, und wegen Ersatzes des der Klägerin durch das Verhalten des Rates angeblich verursachten Schadens, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 25. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates.

<sup>(1)</sup> Abl. C 273 vom 23.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. März 2003

**in der Rechtssache T-186/00: Conserve Italia Soc. Coop. rl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Landwirtschaft — Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begründung)**

(2003/C 112/49)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-186/00, Conserve Italia Soc. Coop. rl mit Sitz in San Lazzaro di Savena (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Averani, A. Pisaneschi und S. Zunarelli,

Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst L. Visaggio, dann C. Cattabriga und M. Moretto) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2000) 1099 der Kommission vom 3. Mai 2000 über die Streichung der finanziellen Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an dem Vorhaben Nummer 9 (Begünstigter: Massalombarda Colombani SpA) im Rahmen des mit Entscheidung der Kommission C(91) 2255/6 vom 28. Oktober 1991 genehmigten operationellen Programms Nr. 91.CT.IT.01, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 11. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) Abl. C 285 vom 7.10.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Februar 2003

**in der Rechtssache T-329/00: Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Zölle — Einfuhr von Rindfleisch aus Südamerika — Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Verfahrensrechte — Besondere Umstände)**

(2003/C 112/50)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-329/00, Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH mit Sitz in Troisdorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und M. Núñez-Müller) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (REM 49/99), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (REM 49/99), wird für nichtig erklärt.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 372 vom 23.12.2000.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Februar 2003

**in den Rechtssachen T-344/00 und T-345/00: CEVA Santé animale SA und Pharmacia Entreprises SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

**(Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 — Tierarzneimittel — Antrag auf Aufnahme von Progesteron in das Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten — Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel — Überprüfung durch den Ausschuss für Tierarzneimittel — Unterlassung der Kommission, einen Entwurf von Maßnahmen zu erlassen — Untätigkeitsklage — Stellungnahme, die die Untätigkeit beseitigt — Erledigung der Hauptsache — Schadensersatzklage — Haftung der Gemeinschaft — Kausalzusammenhang — Zwischenurteil)**

(2003/C 112/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-344/00 und T-345/00, CEVA Santé animale SA, mit Sitz in Libourne (Frankreich), und Pharmacia Entreprises SA, früher Pharmacia & Upjohn SA, mit Sitz in Luxemburg, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Brinckman, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), mit Sitz in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Vandencastele, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Streithelferin in der Rechtssache T-345/00, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. Christoforou und M. Shotter) wegen zum einen Feststellung gemäß Artikel 232 EG, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Wirkstoff Progesteron in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224, S. 1) aufzunehmen, und zum anderen Schadensersatzes gemäß den Artikeln 235 EG und 288 Absatz 2 EG, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 26. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:



1. Die Untätigkeitsklage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Untätigkeit der Kommission vom 1. Januar 2000 bis 25. Juli 2001 ist geeignet, die Haftung der Gemeinschaft auszulösen.
3. Die Parteien teilen dem Gericht binnen sechs Monaten nach Verkündung des vorliegenden Urteils den von ihnen einvernehmlich festgelegten bezifferten Betrag des Schadensersatzes mit.
4. Kommt kein Einvernehmen zustande, übermitteln die Parteien dem Gericht innerhalb der gleichen Frist ihre bezifferten Anträge zu dem durch die Untätigkeit der Kommission vom 1. Januar 2000 bis 25. Juli 2001 entstandenen Schaden.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 45 vom 10.2.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Februar 2003

in der Rechtssache T-4/01: Renco SpA gegen Rat der Europäischen Union (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Verdingungsunterlagen — Kriterien für die Erteilung des Zuschlags — Begründung der Vergabeentscheidung — Offensichtliche Ermessensfehler — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft)**

(2003/C 112/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-4/01, Renco SpA mit Sitz in Mailand (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Philippe und F. Apruzzi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. van Craeynest, M. Arpio Santacruz und J. Stuyck) wegen Ersatzes des Schadens, der der Klägerin angeblich durch die Entscheidung des Rates entstanden ist, den Auftrag, der Gegenstand der am 30. Juli 1999 bekannt gemachten Ausschreibung Nr. 107865 (ABl. S Nr. 146) für die Durchführung allgemeiner Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten in den Gebäuden des Rates war, nicht an sie zu vergeben, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 25. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates.

(<sup>1</sup>) ABl. C 79 vom 10.3.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. März 2003

in der Rechtssache T-24/01: Claire Staelen gegen Europäisches Parlament (<sup>1</sup>)

**(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Vorauswahlprüfungen — Befugnis des Prüfungsausschusses, von den nach der Ausschreibung erforderlichen Mindestpunktzahlen abzuweichen — Prüfungen vergleichender Art — Zulässigkeit)**

(2003/C 112/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-24/01, Claire Staelen, Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Bridel (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. F. de Wachter und D. Moore) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EUR/A/151/98, mit der die Klägerin nicht zu den auf die Prüfung VII.A.d folgenden Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zugelassen wurde, hilfsweise wegen Ersatzes des angeblich entstandenen immateriellen Schadens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 5. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EUR/A/151/98, mit der die Klägerin nicht zu den auf die Prüfung VII.A.d folgenden Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zugelassen wurde, wird aufgehoben.
2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 24.3.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 26. Februar 2003****in der Rechtssache T-59/01: Albert Nardone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Nichtigkeitsklage — Ehemaliger Beamter — Antrag auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit)**

(2003/C 112/54)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-59/01, Albert Nardone, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Piétrain (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. R. Iturriagoitia Bassas und K. Delvolvé, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall), hauptsächlich wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 20. März 2000, mit der dem Kläger die Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit verweigert wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 26. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 173 vom 16.6.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 27. Februar 2003****in der Rechtssache T-61/01: Vendedurías de Armadores Reunidos SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>**(Fischerei — Gemeinschaftszuschuss — Aussetzung des Zuschusses — Schadensersatzklage)**

(2003/C 112/55)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

In der Rechtssache T-61/01, Vendedurías de Armadores Reunidos SA mit Sitz in Huelva (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-R. García-Gallardo Gil-Fournier und D. Domínguez Pérez, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und J. Guerra Fernández) wegen Ersatz des Schadens, der durch die rechtswidrige Aussetzung des für das Vorhaben der gemischten

Fischereigesellschaft SM/ESP/18/93 bewilligten Zuschusses entstanden ist, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat am 27. Februar 2003 — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> Abl. C 150 vom 19.5.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 6. März 2003****in der Rechtssache T-128/01: DaimlerChrysler Corporation gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)** <sup>(1)</sup>**(Gemeinschaftsmarke — Bildmarke — Darstellung des Kühlergrills eines Fahrzeugs — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Marke, die keine Unterscheidungskraft hat)**

(2003/C 112/56)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

In der Rechtssache T-128/01, DaimlerChrysler Corporation mit Sitz in Auburn Hills, Michigan (Vereinigte Staaten von Amerika), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Cohen Jehoram, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und O. Waelbroeck) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2001 (Sache R 309/1999-2), hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2001 (Sache R 309/1999-2) wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> Abl. C 245 vom 1.9.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 26. Februar 2003****in der Rechtssache T-145/01: Benito Latino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Berufskrankheit — Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens des Ärzteausschusses — Beweis des ursächlichen Zusammenhangs der Krankheit mit der Berufstätigkeit — Wissenschaftliche Ungewissheit — Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens vor der Anrufung des Ärzteausschusses)**

(2003/C 112/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-145/01, Benito Latino, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Sérignac-Peboudou (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und J.-L. Fagnart), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. August 2000, mit der der Antrag des Klägers auf Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs seiner Arthrosebeschwerden mit seiner Berufstätigkeit abgelehnt wurde und mit der er mit den Honoraren und Nebenkosten des von ihm benannten Arztes im Ärzteausschuss und der Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes dieses Ausschusses belastet wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: D. Christensen — am 26. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 10. August 2000 wird aufgehoben, soweit der Kläger darin mit den Honoraren und Nebenkosten des von ihm benannten Arztes im Ärzteausschuss und der Hälfte der Honorare und Nebenkosten des dritten Arztes belastet wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 245 vom 1.9.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 26. Februar 2003****in der Rechtssache T-164/01: Arnaldo Lucaccioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>****(Beamte — Schadensersatzklage — Zulässigkeit)**

(2003/C 112/58)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-164/01, Arnaldo Lucaccioni, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in St-Leonard-on-Sea (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Cimino und F. Apruzzi, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und A. Dal Ferro), wegen Schadensersatzes nach allgemeinem Recht aus außervertraglicher Haftung im Rahmen von Artikel 236 EG wegen der seelischen und körperlichen Schäden, die der Kläger aufgrund von Amtsfehlern der Kommission in der Zeit vor dem Auftreten seiner Berufskrankheit erlitten hat, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 26. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 275 vom 29.9.2001.

**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 5. März 2003****in der Rechtssache T-194/01: Unilever NV gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)<sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form eines Geschirrspülmittels — Ovoide Tablette — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)**

(2003/C 112/59)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-194/01, Unilever NV mit Sitz in Rotterdam (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

V. von Bomhard und Rechtsanwalt A. Renck, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: F. López de Rego und J. F. Crespo Carrillo) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Mai 2001 (Sache R 1086/2000-1), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 5. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 303 vom 27.10.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Februar 2003

in der Rechtssache T-212/01: Arnaldo Lucaccioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Krankenversicherung und Berufskrankheit — Verschlimmerung der Schädigungen — Kumulierung des in Artikel 12 der gemeinsamen Regelung vorgesehenen Kapitalbetrags und der in Artikel 14 dieser Regelung vorgesehenen Entschädigung)*

(2003/C 112/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-212/01, Arnaldo Lucaccioni, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in St-Leonard-on-Sea (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. R. Iturriagoitia Bassas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und J.-L. Fagnart) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 16. November 2000, mit der das Untersuchungsverfahren über einen Antrag auf Feststellung der Verschlimmerung der Berufskrankheit des Klägers unterbrochen wurde und es abgelehnt wurde, diesem Antrag stattzugeben, sowie wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter N. J. Forwood und H. Legal, — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 26. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die dem Kläger mit Schreiben vom 16. November 2000 bekannt gegebene Entscheidung der Kommission, das Verfahren nach Artikel 22 der gemeinsamen Regelung zu unterbrechen und dem Antrag des Klägers auf Feststellung einer Verschlimmerung seiner Berufskrankheit nicht stattzugeben, wird aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 331 vom 24.11.2001.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. März 2003

in der Rechtssache T-237/01: Alcon Inc gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Ausdruck „BSS“ — Artikel 51 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 40/94 — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 3 und 51 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94)*

(2003/C 112/61)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-237/01, Alcon Inc, früher Alcon Universal Ltd, mit Sitz in Hünenberg (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: H. Porter, Solicitor, und C. Morcom, QC, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Laitinen), Streithelferin: Dr. Robert Winzer Pharma GmbH mit Sitz in Olching (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. N. Schneller, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 13. Juli 2001 (Sache R 273/2000-1), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 5. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 369 vom 22.12.2001.



**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 4. März 2003****in der Rechtssache T-316/02: Marie-Claude Girardot gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Beamte — Anfechtungsklage — Ablehnung der Zulassung  
zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens — Fehlerhaftigkeit  
des vorherigen Verwaltungsverfahrens — Offensichtliche  
Unzulässigkeit der Anfechtungsklage)**

(2003/C 112/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-316/02, Marie-Claude Girardot, wohnhaft in L'Haye les Roses (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und H. Tserepa-Lacombe), wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung der Klägerin für die Prüfungen des internen Auswahlverfahrens COM/R/502211/01 abgelehnt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter R. M. Moura Ramos und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 4. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 305 vom 7.12.2002.

**Klage der Société Provençale d'Achat et de Gestion  
(SPAG) gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt,  
eingereicht am 20. Februar 2003****(Rechtssache T-57/03)**

(2003/C 112/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Provençale d'Achat et de Gestion (SPAG), niedergelassen in Marseille (Frankreich), hat am 20. Februar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Katia Manhaeve, Zustellungsanschrift in Luxemburg. Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frank Dann und Andreas Backer, Frankfurt am Main (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes vom 5. Dezember 2000 in der Sache R 1072/2000-2 aufzuheben;
- dem Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Frank Dann und Andreas Backer

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „HOOLIGAN“ — Antrag Nr. 7179, eingereicht für Waren der Klasse 25

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Die Klägerin

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die französische Wortmarke und die internationale Wortmarke „OLLY GAN“, eingetragen u. a. für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke)

Entscheidung der Beschwerdekammer: Ablehnung des Eintragungsantrags

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sowie gegen den Rechtsbegriff der Verwechslungsgefahr.

**Klage der Olimpiaki Aeroporia A.E. (Olympic Airways)  
gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
eingereicht am 24. Februar 2003****(Rechtssache T-68/03)**

(2003/C 112/64)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Olimpiaki Aeroporia A.E. (Olympic Airways), Leoforos Syngrou 96-100, GR-117 41 Athen, Griechenland, hat am 24. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Denis Waelbroek, Efthimeos Bourtzalas, Julian Ellison, Mathew Hall, Andreas Kalogeropoulos, Charis Tagaras und Aristidis Chitelis.



Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2002) 4831 endgültig der Kommission vom 11. Dezember 2002 betreffend die der Klägerin von Griechenland gewährte staatliche Beihilfe gemäß Artikel 230 EG und 231 EG ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist eine Luftverkehrsgesellschaft mit Sitz in Griechenland. Die angefochtene Entscheidung hat bestimmte Umstrukturierungsbeihilfen, die Griechenland der Klägerin gewährt hatte, gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG mit der Begründung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, diese Beihilfen erfüllten nicht mehr die Bedingungen, von denen die Entscheidung 1999/332/EG ihre Gewährung abhängig gemacht habe. Die angefochtene Entscheidung hat ferner die neue staatliche Beihilfe, die Griechenland der Klägerin in Form der Duldung der fortgesetzt von der Klägerin unterlassenen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Mehrwertsteuer, der als „Spatosimo“ bezeichneten Flughafenabgabe für Passagiere sowie der an die Flughäfen zu entrichtenden Mieten und Abgaben gewährt, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Die Beklagte hat Griechenland aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vorgenannten Beihilfen von der Klägerin zurückzufordern.

Die Klägerin macht geltend:

- offensichtliche Ermessens- und Beurteilungsfehler, Verstöße gegen die Begründungspflicht, Rechtsfehler, Verstöße gegen die Beweislastregeln und Verletzung des Rechts auf Anhörung zu den Schlussfolgerungen der Beklagten, Griechenland habe einige der von ihm eingegangenen, in den Entscheidungen 1999/332/EG und 94/696/EG aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt. Ferner liege ein Verstoß gegen oder eine fehlerhafte Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG insoweit vor, als die Beklagte nicht hinreichend oder korrekt geprüft habe, ob die 1998 gewährte Beihilfe als mit dieser Vorschrift vereinbar anzusehen sei;
- offensichtliche Ermessens- und Beurteilungsfehler, Verstöße gegen die Begründungspflicht, Rechtsfehler, Verstöße gegen die Beweislastregeln, Verletzung des Rechts auf Anhörung und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch die Feststellungen der Beklagten im Zusammenhang mit der neuen Beihilfe, die Griechenland angeblich der Klägerin in Form der Duldung der Nichtzahlung von Abgaben, Steuern und Mieten, wie oben dargestellt, gewährt habe;
- Ermessensmissbrauch insoweit, als die angefochtene Entscheidung in Wirklichkeit das Ziel verfolge, der Klägerin den „Gnadenstoß“ zu versetzen oder sie zumindest zu schwächen;

- die letzte Rate der durch die Entscheidung 1999/332/EG genehmigten staatlichen Beihilfe sei mit Wissen und Billigung der Beklagten niemals an die Klägerin gezahlt worden, und dieser Umstand stelle eine Änderung des Umstrukturierungsplans dar, die von der Beklagten gebilligt worden sei. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen, da sie heute einen Verstoß gegen den ursprünglichen Plan rüge, obwohl sie damit einverstanden gewesen sei, dass dieser nicht zu Ende habe geführt werden sollen. Ferner liege ein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ vor, da die Nichtzahlung der letzten Rate der staatlichen Beihilfe eine Sanktion von Seiten der Beklagten darstelle, die damit ihre Sanktionsmöglichkeiten endgültig ausgeschöpft habe.

#### **Klage der Tokai Carbon Co., Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. März 2003**

**(Rechtssache T-71/03)**

(2003/C 112/65)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die Tokai Carbon Co., Ltd., Tokio (Japan), hat am 3. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Gerwin Van Gerven und Thomas Franchoo, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 3 der Entscheidung K(2002) 5083 endg. der Kommission vom 17. Dezember 2002 in der Sache COMP/E-2/37.667 — Spezialgraphit insoweit für nichtig zu erklären, als gegen die Klägerin ein Bußgeld in Höhe von 6,97 Mio. EUR verhängt wird, hilfsweise, dieses Bußgeld erheblich niedriger festzusetzen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-2/37.667 — Spezialgraphit) gerichtet, mit der festgestellt wurde, dass einige Unternehmen, darunter die Klägerin, gegen das EG/EWR-Wettbewerbsrecht verstoßen hätten, indem sie für isostatische Graphiterzeugnisse den Preis festsetzten, Geschäftsangaben austauschten, Handelsbedingungen festlegten und den Markt aufteilten.

Die Klägerin, ein japanischer Hersteller von Graphiterzeugnissen, stellt ihre Beteiligung an der Zuwiderhandlung als solche nicht in Abrede. Sie begehrt die Aufhebung, jedenfalls aber eine erhebliche Herabsetzung des verhängten Bußgeldes.

Die Klägerin macht geltend:

- Die Kommission habe gegen Artikel 253 EG, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen und die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten, da sie bei der Bestimmung der Auswirkungen des Verhaltens der einzelnen Unternehmen auf den Wettbewerb und der Bußgeldbemessung die EWR-Verkäufe und -Marktanteile völlig außer Acht gelassen habe. Als japanischer Hersteller sei die Klägerin auf dem EWR-Markt stets weniger aktiv gewesen, da ihr angestammter Markt Asien und der Ferne Osten seien.
- Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Umfang des relevanten Marktes insofern falsch eingeschätzt habe, als sich schon aus den von ihr in der angefochtenen Entscheidung angeführten Daten selbst ergebe, dass der Anteil der Klägerin am relevanten Markt unter 10 % liege, diese aber der Gruppe der Unternehmen mit einem Marktanteil von 10-20 % zugeordnet worden sei.
- Die Kommission habe die Kronzeugenregelung falsch angewandt, indem sie der Klägerin keine Ermäßigung der Geldbuße gemäß Abschnitt C dieser Regelung gewährt habe, obwohl diese als erstes Unternehmen entscheidende Beweismittel in Bezug auf die Zeiträume vorgelegt habe, in denen UCAR International Inc. nicht am Kartell teilgenommen habe.

**Klage der Toyo Tanso Co., Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. März 2003**

(Rechtssache T-72/03)

(2003/C 112/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Toyo Tanso Co., Ltd., Osaka (Japan), hat am 3. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Jean-François Bellis und Stephanie Reinart, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- das gegen die Klägerin verhängte Bußgeld erheblich niedriger festzusetzen,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist ein kleines japanisches Unternehmen, das sich auf die Herstellung von Spezialgraphit spezialisiert hat. In ihrer Entscheidung vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-2/37.667 — Spezialgraphit) stellte die Kommission fest, die Klägerin habe gemeinsam mit sieben anderen Unternehmen im Zusammenhang mit isostatischem Spezialgraphit gegen die Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und 53 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen. Die Klägerin eine Herabsetzung des in Artikel 3 der Entscheidung gegen sie verhängten Bußgeldes.

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe ihre Verteidigungsrechte verletzt und gegen einige Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit verstoßen.

Die Kommission habe als Ausgangspunkt für die Berechnung des gegen die Klägerin verhängten Bußgeldes zu Unrecht allein deren weltweiten Umsatz und Marktanteil zugrundegelegt. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt, da es in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geheißen habe, diese erstrecke sich nicht das Kartell außerhalb des EWR, und dort nicht auf die Bedeutung hingewiesen worden sei, die die Kommission dem weltweiten Umsatz und Marktanteil als Ausgangspunkt für die Berechnung des Bußgeldes beimessen würde. Die Zuwiderhandlung sei nicht weltweit ausgerichtet gewesen, und die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie bei der Berechnung des Bußgeldes von diesen Faktor ausgegangen sei.

Die Kommission habe ferner bei der Festlegung des Ausgangspunktes für die Berechnung des Bußgeldes nicht berücksichtigt, dass die Klägerin viel kleiner sei als die übrigen an der Zuwiderhandlung Beteiligten.

Schließlich habe die Zusammenarbeit der Klägerin bei der Untersuchung eine um 50 % statt um 35 % niedrigere Festsetzung der Geldbuße gerechtfertigt. Die Klägerin habe der Kommission freiwillig Beweismittel dafür vorgelegt, dass die Zuwiderhandlung früher als der Kommission bekannt begonnen habe.

**Klage der BANCO COMERCIAL DOS AÇORES, SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Februar 2003**

**(Rechtssache T-75/03)**

(2003/C 112/67)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die BANCO COMERCIAL DOS AÇORES, SA mit Sitz in Ponta Delgada, Azoren, Rua Dr. José Bruno Tavares Carreiro, Edifício BCA hat am 28. Februar 2003 eine Nichtigkeitsklage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Carlos Botelho Moniz und Margarida Rosado da Fonseca.

Die Klägerin beantragt,

- den letzten Teil von Artikel 1 sowie die Artikel 2, 3 und 4 der Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 „über den Teil der Regelung zur Anpassung des nationalen Steuersystems in dem die Senkungen der Einkommensteuersätze betreffenden Teil an die Besonderheiten der autonomen Region der Azoren“ für nichtig zu erklären, soweit diese Bestimmungen auf die Unternehmen Bezug nehmen, die die in Abschnitt J (Codes 65, 66, 67) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vorgesehenen Finanztätigkeiten ausüben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

In der angefochtenen Entscheidung werden die Beihilfen, die nach dem Steuersystem der Azoren in Form von Senkungen der Einkommensteuersätze gewährt werden, außer für Finanzdienstleistungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Die Klägerin macht Folgendes geltend:

- einen Rechtsfehler bei der Anwendung von Artikel 87 EG-Vertrag: die fragliche Maßnahme sei allgemeiner Art und stelle keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag dar; jedenfalls habe die Kommission nicht dargelegt, dass das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten erfüllt sei;
- einen fehlerhaften Ausgangspunkt der Entscheidung: die Unternehmen des Finanzsektors seien genau wie die Unternehmen der anderen Sektoren von den in der angefochtenen Entscheidung anerkannten strukturellen Nachteilen betroffen;
- einen Formfehler aufgrund fehlender Begründung;
- einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

**Klage der Feralpi Siderurgica S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003**

**(Rechtssache T-77/03)**

(2003/C 112/68)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Feralpi Siderurgica S.p.A. hat am 4. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gian Michele Roberti, Alessandra Franchi und Isabella Perego.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsgrundstahl) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die durch Artikel 2 dieser Entscheidung verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.

**Klage der Haladjian Frères gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003**

(Rechtssache T-78/03)

(2003/C 112/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Haladjian Frères mit Sitz in Sorgues (Frankreich) hat am 4. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Nicole Coutrelis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 232 des Vertrages die Untätigkeit der Kommission festzustellen, die auf die von der Gesellschaft Haladjian am 18. Oktober 1993 eingereichte Beschwerde keine Entscheidung erlassen hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin reichte vor fast zehn Jahren eine Beschwerde über einen Verstoß gegen die Artikel 81 und 82 EG durch Caterpillar bei der Kommission ein. Die Klägerin erklärt, die Untersuchung des Falles habe außergewöhnlich lange gedauert und die Kommission habe erst acht Jahre später ein Schreiben an sie gerichtet, in dem sie ihre Absicht ankündigte, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Klägerin habe ihre Erklärungen zu diesem Schreiben abgegeben und ein Jahr gewartet, bevor sie die Kommission zum Tätigwerden aufgefordert habe. Im Übrigen habe die Kommission bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht Stellung genommen.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, aufgrund ihrer Erklärungen sei die Kommission zum Tätigwerden verpflichtet gewesen. So hätte die Kommission entweder ein Verfahren gegen die Gesellschaft einleiten müssen, gegen die sich die Beschwerde gerichtet habe, oder eine abschließende Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde erlassen müssen.

Die Klägerin trägt außerdem vor, dass die Kommission nicht innerhalb einer vernünftigen Frist Stellung genommen habe, da sie sechzehn Monate nach Einreichung der Erklärungen der Klägerin und neun Jahre nach Einreichung der ursprünglichen Beschwerde noch immer nicht abschließend Stellung genommen habe.

**Klage der Industrie Riunite Odolesi I.R.O. S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Februar 2003**

(Rechtssache T-79/03)

(2003/C 112/70)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Industrie Riunite Odolesi I.R.O. S.p.A. hat am 27. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Andrea Giardina.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die ihr auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- auf jeden Fall der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist.

Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.



**Klage der Mast-Jägermeister AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 3. März 2003**

**(Rechtssache T-81/03)**

(2003/C 112/71)

*(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)*

Die Mast-Jägermeister AG, Wolfenbüttel (Deutschland), hat am 3. März 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Chr. Drzymalla. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Licorera Zacapaneca S.A., Zacapa (Guatemala).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Dezember 2002 (Sache R 412/2002-1) aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Licorera Zacapaneca S.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „VENADO“ für Waren der Klassen 32 und 33 (u. a. Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Rum, Liköre auf Rumbasis, Weinbrand) — Anmeldung Nr. 986455

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Bildmarke eines Hirschkopfes mit einem Kreuz für Waren der Klassen 18, 25, 32 et 33 (u. a. Regenschirme, Bekleidung, alkoholfreie Getränke, soweit in Klasse 32 enthalten, Weine und Spirituosen) — Marke Nr. 337337

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin

Klagegründe:

- Missachtung des Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94;
- fehlerhafte Anwendung des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94;
- unzutreffende Beurteilung der Ähnlichkeit der Marken.

**Klage der Mast-Jägermeister AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 3. März 2003**

**(Rechtssache T-82/03)**

(2003/C 112/72)

*(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)*

Die Mast-Jägermeister AG, Wolfenbüttel (Deutschland), hat am 3. März 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Chr. Drzymalla. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Licorera Zacapaneca S.A., Zacapa (Guatemala).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Dezember 2002 (Sache R 382/2002-1) aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.



*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Licorera Zacapaneca S.A.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „VENADO“ für Waren der Klassen 32 und 33 (u. a. Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Rum, Liköre auf Rumbasis, Weinbrand) — Anmeldung Nr. 986000
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die Bildmarke eines Hirschkopfes mit einem Kreuz für Waren der Klassen 18, 25, 32 et 33 (u. a. Regenschirme, Bekleidung, alkoholfreie Getränke, soweit in Klasse 32 enthalten, Weine und Spirituosen) — Marke Nr. 337337
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Missachtung des Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94;</li> <li>— fehlerhafte Anwendung des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94;</li> <li>— unzutreffende Beurteilung der Ähnlichkeit der Marken.</li> </ul>

**Klage des Maurizio Turco gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 28. Februar 2003**

**(Rechtssache T-84/03)**

(2003/C 112/73)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Maurizio Turco, wohnhaft in Pulsano (Italien), hat am 28. Februar 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte O.W. Brouwer und Thomas Janssens.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beklagten für nichtig zu erklären, die dem Kläger den Zugang zu bestimmten Legislativvorschlägen, aus denen sich die Standpunkte von Mitgliedstaaten ergeben, und zu einem Rechtsgutachten des juristischen Dienstes des Rates verweigert hat;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger ist ein italienisches Mitglied des Europäischen Parlaments. Am 22. Oktober 2002 habe der Kläger bei dem Beklagten beantragt, Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, die auf der Tagesordnung der 2455. Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) gestanden hätten, die am 14. und am 15. Oktober 2002 in Luxemburg stattgefunden habe. In seiner Antwort vom 5. November 2002 habe der Beklagte darauf hingewiesen, dass zu den meisten vom Kläger begehrten Dokumenten uneingeschränkt Zugang gewährt werden könne. Im Hinblick auf drei Legislativvorschläge habe der Beklagte aber darauf hingewiesen, dass der Kläger nur teilweise Zugang erhalten könne und dass insbesondere zu den Teilen der Vorschläge, die zeigten, welche Standpunkte die nationalen Delegationen zu den besprochenen Themen bezogen hätten, kein Zugang gewährt werden könne. Der Beklagte habe des Weiteren den Zugang zu einem vierten Dokument verweigert, das ein Rechtsgutachten des juristischen Dienstes des Beklagten enthalten habe.

Zur Begründung seiner Anträge unterbreitet der Kläger folgende Argumente:

- Indem der Beklagte den Zugang zu den genannten Dokumenten verweigert habe, habe er den Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt.
- Der Beklagte habe den Artikel 253 EG und den Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 insoweit verletzt, als er seine Entscheidung nicht hinreichend begründet habe.
- Der Beklagte habe, indem er die Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der legislativen Tätigkeit zensuriere, grundlegende politische Rechte der Bürger sowie Bürgerrechte verletzt, die durch internationale und europäische Konventionen sowie durch die Verträge der Europäischen Union, insbesondere durch Artikel 6 EU, verbürgt seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31. Mai 2001, S. 43).

**Klage der Firma Holcim gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. März 2003**

**(Rechtssache T-86/03)**

(2003/C 112/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Holcim mit Sitz in Paris hat am 6. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Marie-Pia Hutin-Houillon, avocat, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zur Zahlung eines Betrages von 1 488 287,50 Euro zu verurteilen, der den Zinsen entspricht, die an die in die Rechte der Firma Cedest eingetretene Klägerin zu zahlen sind;
- diesen Betrag um Verzugszinsen für die Zeit vom 27. Juli 2000 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu erhöhen;
- festzustellen, dass auf diese beiden Beträge vom Tag der Urteilsverkündung bis zur vollständigen Zahlung Zinsen zu zahlen sind.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der Entscheidung 94/815/EG der Beklagten wurde gegen die CEDEST SA eine Geldbuße von 2 522 000 ECU wegen Verstoßes gegen den früheren Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag festgesetzt. Auf eine Nichtigkeitsklage der CEDEST (Rechtssache T-38/95) erklärte das Gericht mit Urteil vom 15. März 2000 die streitige Entscheidung für nichtig, soweit sie die CEDEST betraf. Im Anschluss an dieses Urteil zahlte die Beklagte der CEDEST den eigentlichen Betrag der Geldbuße zurück, lehnte jedoch den Antrag der CEDEST auf Zahlung der Zinsen auf diesen Betrag für die Zeit vom 7. Mai 1995 (Zahlung der Geldbuße durch CEDEST) bis zum 27. Juli 2000 (Rückzahlung der Geldbuße durch die Beklagte) ab.

Die Klägerin macht im Rahmen der Klage geltend, sie sei infolge einer Verschmelzung durch Übernahme in die Rechte der CEDEST eingetreten. Zur Begründung ihrer Klage führt sie aus, die Zahlung der Verzugszinsen auf die eigentliche Geldbuße sei eine Maßnahme zur Durchführung des betreffenden Urteils, die die Beklagte auch ohne Verschulden hätte ergreifen müssen. Die insoweit festzustellende Untätigkeit der Beklagten berechtere sie nach Artikel 233 Absatz 2 EG in Verbindung mit Artikel 288 Absatz 2 EG zur Erhebung einer Schadenersatzklage.

**Klage der Intech EDM AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003**

**(Rechtssache T-87/03)**

(2003/C 112/75)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Intech EDM AG, Losone (Schweiz), hat am 5. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Karl.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 (Sache COMP/E-2/37.667 — Spezialgraphit) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in Artikel 3 Buchstabe h) der Entscheidung verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin vertreibt isostatisch gepressten Spezialgraphit, stellt diesen aber nicht selbst her. Ihre Tätigkeit als Vertriebshändlerin auf dem Europäischen Spezialgraphitmarkt erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihr und Ibidem Co. Ltd., einem japanischen Hersteller von isostatischem Spezialgraphit. Die Beklagte hat der Klägerin, der Intech EDM BV (der früheren Muttergesellschaft der Klägerin) und verschiedenen Herstellern von isostatischem Spezialgraphit (darunter auch Ibidem) vorgeworfen, sie hätten an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen teilgenommen, die sich auf dem Markt für isostatischem Spezialgraphit in der Europäischen Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum ausgewirkt habe. Nach der Feststellung der Beklagten habe sich die Klägerin von Februar 1994 bis Mai 1997 hieran auf europäischer und regionaler Ebene beteiligt.

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtsache T-74/03 (Intech EDM B.V./Kommission) geltend gemacht werden.

**Klage der Fédération des Industries Condimentaires de France u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. März 2003**

**(Rechtssache T-90/03)**

(2003/C 112/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Fédération des Industries Condimentaires de France, Paris, die Confédération Générale des Producteurs de Lait de brebis et des Industriels du Roquefort, Millau (Frankreich), das Comité Économique Agricole Régional Fruits et Légumes de Bretagne, St-Martin-des-Champs (Frankreich), und das Comité Interprofessionnel des Palmipèdes à foie gras, Paris, haben am 6. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Michel-Jean Jacquot und Olivier Prost.

Die Kläger beantragen,

- die Kommission zu verurteilen, den Klägern (einschließlich der Mitglieder der Kläger, die einen Schaden erlitten haben) Ersatz für den materiellen Schaden zu leisten, den diese in der Zeit vom 29. Juli 1999 bis zum 9. Juli 2002 in Höhe von 9 805 251 Euro für die Fédération des Industries Condimentaires de France, von 5 190 000 Euro für die Confédération Générale des Producteurs de Lait de Brebis et des Industriels de Roquefort, von 33 451 860 Euro für das Comité Économique Agricole Régional Fruits et Légumes de Bretagne und von 4 925 000 Euro für das Comité Interprofessionnel des Palmipèdes à Foie Gras oder in Höhe aller sonstigen als angemessen angesehenen oder noch zu ergänzenden Beträge erlitten haben;
- die Kommission zu verurteilen, den Klägern (einschließlich der Mitglieder der Kläger) Ersatz für den immateriellen Schaden zu leisten, den diese in der Zeit vom 29. Juli 1999 bis zum 9. Juli 2002 in Höhe von 200 000 Euro für jeden der vier Kläger oder in Höhe irgendeines anderen als angemessen angesehenen oder noch zu ergänzenden Betrages erlitten haben;
- die Kommission zu verurteilen, den Klägern (einschließlich der Mitglieder der Kläger, die einen Schaden erlitten haben) Ersatz für den materiellen Schaden zu leisten, der infolge des am 9. Juli 2002 erlassenen Beschlusses (und bis zur Entfernung der Erzeugnisse der Kläger aus der Liste der amerikanischen Maßnahmen) in Höhe von 3 268 417 Euro pro Jahr für die Fédération des Industries Condimentaires de France, von 1 730 000 Euro pro Jahr für die Confédération Générale des Producteurs de Lait de Brebis et des Industriels de Roquefort, von 11 150 620 Euro pro Jahr für das Comité Économique

Agricole Régional Fruits et Légumes de Bretagne und von 1 641 666 Euro pro Jahr für das Comité Interprofessionnel des Palmipèdes à Foie Gras entstanden ist, oder in Höhe aller sonstigen als angemessen angesehenen oder noch zu ergänzenden Beträge;

- die Kommission zu verurteilen, den Klägern (einschließlich der Mitglieder der Kläger) Ersatz für den immateriellen Schaden zu leisten, der infolge des am 9. Juli 2002 erlassenen Beschlusses in Höhe von 200 000 Euro für jeden der vier Kläger (Schädigung ihres Image in den Vereinigten Staaten) und von 200 000 Euro für jeden der vier Kläger (Beeinträchtigung ihrer Kreditwürdigkeit) oder in Höhe aller sonstigen als angemessen angesehenen oder noch zu ergänzenden Beträge entstanden ist;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Gegenstand der vorliegenden Klage ist der Ersatz des Schadens, der durch die behauptete Untätigkeit der Kommission gegenüber den Retorsionsmaßnahmen, die die Vereinigten Staaten im Rahmen der WTO nach dem Erlass einer Regelung über das Verbot bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung durch die Gemeinschaft <sup>(1)</sup> getroffen haben, angeblich entstanden ist. Diese Maßnahmen wurden selektiv angewandt. So galten für Senf, Roquefort, Schalotten und Gänseleber (die in der vorliegenden Rechtssache betroffenen Erzeugnisse) die amerikanischen Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs.

Die Untätigkeit der Kommission folge aus ihrem Beschluss 2002/604/EG zur Einstellung der Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates in Form von von den Vereinigten Staaten von Amerika aufrechterhaltenden Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Senf (einschließlich zubereitetem Senfmehl) <sup>(2)</sup>. Die Kläger hätten eine Nichtigkeitsklage <sup>(3)</sup> gegen diesen Beschluss erhoben.

Die Kläger sind der Auffassung, die außervertragliche Haftung der Kommission werde begründet

- durch die Untätigkeit der Kommission nach dem Erlass der streitigen Maßnahmen durch die Vereinigten Staaten. Sie machen in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen die Artikel 113 EG und 211 EG geltend und behaupten, durch ihre Untätigkeit habe die Kommission die amerikanischen Maßnahmen stillschweigend gebilligt, wodurch sie die Grundidee der gemeinsamen Handelspolitik als solche in Frage gestellt habe;

- durch den Erlass des Beschlusses vom 9. Juli 2002. Was diesen Gesichtspunkt angeht, nehmen die Kläger Bezug auf die im Rahmen der bereits genannten Rechtssache T-317/02 geltend gemachten Klagegründe und Argumente.

(<sup>1</sup>) Siehe insbesondere die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABL L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

(<sup>2</sup>) ABL L 195 vom 24.7.2002, S. 72.

(<sup>3</sup>) Rechtssache T-317/02 (ABL C 323 vom 21.12.2002, S. 37).

### **Klage der SGL Carbon AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003**

**(Rechtssache T-91/03)**

(2003/C 112/77)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die SGL Carbon AG, Wiesbaden (Deutschland), hat am 10. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte M. Klusmann und P. Niggemann.

Die Klägerin beantragt,

- die angegriffene Entscheidung, soweit die Klägerin betroffen ist, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Höhe des der Klägerin in der angegriffenen Entscheidung auferlegten Bußgeldes angemessen herabzusetzen;
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin stellt verschiedene Graphitprodukte her, unter anderem auch „Spezialgraphit“. Die Beklagte hat der Klägerin und anderen Herstellern und Vertreibern von isostatischem Spezialgraphit vorgeworfen, sie hätten an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen teilgenommen, die sich auf dem Markt für isostatischen Spezialgraphit in der Europäischen Gemeinschaft und im Europäischem Wirtschaftsraum ausgewirkt hätten. Die vorgeworfenen Zuwiderhandlungen betreffen überwiegend den Zeitraum von Juli 1993 bis Februar 1998. Darüber hinaus hat die Beklagte der Klägerin und UCAR, einem anderen Hersteller von

Spezialgraphit, auch vorgeworfen, sie hätten einen weiteren Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG begangen, indem sie im Zeitraum Februar 1993 bis November 1996 an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich stranggepreßten Spezialgraphits beteiligt gewesen seien. Mit der angefochtenen Entscheidung verhängte die Beklagte gegen die Klägerin eine Geldbuße in Höhe von 18,94 Millionen EUR für den Bereich isostatisch gepreßten Spezialgraphits und in Höhe von 8,81 Millionen EUR für den Bereich stranggepreßten Spezialgraphits.

Die Klägerin beruft sich auf fünf Klagegründe, nämlich:

- Eine Verletzung des Anrechnungsgrundsatzes (ne bis in idem) sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe das Verbot der Doppelverfolgung verletzt, indem sie die in Nordamerika bereits verhängten Bußen für den internationalen Teil des Kartells bei ihrer Entscheidung unberücksichtigt gelassen habe, und indem sie ein zweites Bußgeldverfahren im Bereich Graphitelektroden u. a. gegen die Beklagte durchgeführt habe. Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass, selbst wenn eine zweite Verfolgung zulässig gewesen wäre, so hätte dennoch die Beklagte bei der Festsetzung der Geldbuße die bereits verhängten Geldbußen anrechnen müssen.
- Eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs sowie der Verteidigungsrechte der Klägerin. Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe in ihrer Entscheidung überraschend die Tatbeiträge von LCL und der Klägerin neu bewertet und deshalb der Klägerin die Möglichkeit genommen im Verwaltungsverfahren angemessen hierzu Stellung zu nehmen. Ferner habe die Beklagte Case-Handler bestimmt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig gewesen seien und deswegen habe die Beklagte den Sachvortrag der Klägerin nicht vollumfänglich berücksichtigt.
- Eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der Begründungspflicht nach Artikel 253 EG, indem die Beklagte ihrer Entscheidung unrichtige und fehlerhafte Marktdaten zugrunde gelegt habe.
- Eine Verletzung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung 17/62/EG wegen angeblich fehlerhafter Bußgeldbemessung. Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe bei der Bußgeldbemessung die Schwere des Verstoßes in unzulässiger Weise berücksichtigt, der Klägerin zu unrecht die Rolle einer Kartellanführerin vorgeworfen, die Sanktionsobergrenze missachtet, die Zahlungsfähigkeit der Klägerin und das angeblich mangelnde Erfordernis einer Abschreckungswirkung nicht berücksichtigt und die Kooperationsbeiträge der Klägerin nicht zutreffend gewürdigt.

Die Klägerin trägt weiterhin vor, dass die auf das Bußgeld verhängten Zinsen rechtswidrig seien.



**Klage des Luis Escobar Guerrero gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003**

**(Rechtssache T-92/03)**

(2003/C 112/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luis Escobar Guerrero, wohnhaft in Luxemburg, hat am 5. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis, Étienne Marchal und Sébastien Orlandi, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die sich aus der Veröffentlichung in den Verwaltungsmitteln Nr. 40-2002 vom 17. Mai 2002 ergebende Entscheidung der Kommission aufzuheben, den Namen des Klägers nicht in die Liste der im Beförderungsjahr 2002 nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten aufzunehmen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger eine Verletzung der Begründungspflicht geltend. Er beruft sich außerdem auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts und gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

**Klage des Spyros Konidaris gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. März 2003**

**(Rechtssache T-93/03)**

(2003/C 112/79)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Spyros Konidaris, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 4. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung seiner Bewerbung um die Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 des Direktors in der GD INFSO/A „Kommunikationsdienste: Politik und Rechtsrahmen“ aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 29. März 2002, einen anderen Bewerber auf diesen Dienstposten zu ernennen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger, Beamter bei der Kommission, wendet sich gegen deren ablehnende Entscheidung über seine Bewerbung um die Planstelle des Direktors der GD INFSO/A „Kommunikationsdienste: Politik und Rechtsrahmen“.

Zur Begründung seiner Klage macht er Folgendes geltend:

- Verletzung der Begründungspflicht;
- Verstoß gegen die Artikel 4, 7, 27 Absatz 3, 29 Absatz 1 Buchstabe a und 45 des Statuts;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- offensichtlicher Beurteilungsfehler;
- einen Verstoß gegen die von der Kommission für die Besetzung von Planstellen der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 aufgestellten Verhaltensregeln.

Außerdem seien die in der Stellenausschreibung verlangten beruflichen Qualifikationen rechtswidrig, da sie nicht die Einstellung des Beamten gewährleisten, der für die auszuübenden Tätigkeiten in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genüge.

**Klage der Ferriere Nord S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003**

**(Rechtssache T-94/03)**

(2003/C 112/80)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Ferriere Nord S.p.A. hat am 10. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Wilma Viscardini, Gabriele Donà und Elena Perricone.

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 230 EG die am 30. Dezember 2002 zugestellte Entscheidung C(2002) 5087 endg. der Kommission vom 17. Dezember 2002, mit der der Klägerin in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache COMP/37.956 — Bewehrungsrundstahl) ein Bußgeld in Höhe von 3 750 000,00 EUR auferlegt wurde, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung C(2002) 5087 endg. teilweise für nichtig zu erklären und das Bußgeld entsprechend herabzusetzen;
- jedenfalls der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist. Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache. Die Klägerin macht insbesondere eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte insoweit geltend, als in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht die Auswirkungen des Kartells auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geprüft worden seien, sowie die fehlerhafte Beurteilung, was die Dauer der Teilnahme der Klägerin an dem Kartell, die Grundpreise, die Preise für Sondergrößen und die Produktions- und/oder Absatzbeschränkungen angehe.

**Klage der Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und der Federación Catalana de Estaciones de Servicio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. März 2003**

**(Rechtssache T-95/03)**

(2003/C 112/81)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und die Federación Catalana de Estaciones de Servicio, beide mit Sitz in Madrid, haben am 8. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwalt José María Jiménez Laiglesia und Rechtsanwältin Marta Delgado Echevarría.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. November 2002, gegen die Disposición Transitoria Primera zu dem Real Decreto Ley 6/2000 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten keine Einwände zu erheben, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen des vorliegenden Verfahrens, die praktisch sämtliche in Spanien existierenden Tankstellen vertreten, wenden sich dagegen, dass die Kommission im Hinblick auf die Freistellung bestimmter Supermärkte von der Verpflichtung, für eine Änderung der städtebaulichen Beschränkungen der Bebaubarkeit und der Nutzung eine verwaltungsbehördliche Genehmigung zu erwirken, nichts unternommen habe. Das Ziel dieser mit der Disposición Transitoria Primera (erste Übergangsregelung) zu dem Real Decreto Ley 6/2000 vom 23. Juni 2000 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten eingeführten Freistellung, die nach Ansicht der Klägerinnen eine Beihilfe darstellt, bestand darin, in den genannten Supermärkten die Einrichtung von Tankstellen und dadurch den Einzelhandelswettbewerb mit Mineralölprodukten in Spanien zu fördern.

In der angefochtenen Entscheidung wird erklärt, die beanstandete Maßnahme stelle keine staatliche Beihilfe dar, weil sie keine Übertragung öffentlicher Mittel beinhalte.

Die Klägerinnen stützen ihre Anträge auf Folgendes:

- Den Begünstigten werde mit der fraglichen Maßnahme kostenlos ein unmittelbarer Vermögensvorteil gewährt, denn durch die außergewöhnliche Umwidmung des Bodens, auf dem sich die Supermärkte befänden, würden die Lasten, die Kosten und der Verwaltungsaufwand vermieden, die normalerweise entstünden, wenn man eine Tankstelle eröffnen wolle, und der Staat verzichte mit dieser Maßnahme auch darauf, die finanziellen oder geldwerten Gegenleistungen zu verlangen, die normalerweise verlangt würden.
- Die Kommission habe dadurch, dass sie die nationale städtebauliche Regelung, die gegen den Beschluss über die Übertragung öffentlicher Mittel und die entsprechende Auslegung von Artikel 87 Absatz 1 EG verstoße, teilweise und fehlerhaft geprüft habe, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

- Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der Rechtsprechung und der Regelung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 87 Absatz 1 EG vorgesehene Voraussetzung, dass die Beihilfe vom Staat oder mit staatlichen Mitteln gewährt werde. Weder die Rechtsprechung der Gemeinschaft noch die Regelung über staatliche Beihilfen lasse den Schluss zu, dass die Mittel, auf die die nationalen Behörden verzichteten, im Haushalt des Staates formal vorgesehen sein müssten.
- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, weil die Kommission nicht durch Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG Einwände gegen die fragliche Maßnahme erhoben habe.

Außerdem machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

**Klage des Manel Camós Grau gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 2003**

**(Rechtssache T-96/03)**

(2003/C 112/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Manel Camós Grau, wohnhaft in Brüssel, hat am 10. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des OLAF vom 17. Mai 2002, mit der einer der Ermittler von der das IRELA betreffenden Untersuchung ausgeschlossen wurde, aufzuheben, soweit sie die von diesem Ermittler oder mit seiner Beteiligung getroffenen Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen über die Durchführung der Untersuchung unverändert aufrechterhält, ohne sie nochmals zu prüfen, für nichtig zu erklären oder neue Untersuchungen anzuordnen;
- die Entscheidung des OLAF vom 29. November 2002 aufzuheben, mit der seine Verwaltungsbeschwerde vom 29. Juli 2002 gegen die Entscheidung vom 17. Mai 2002 zurückgewiesen wurde;

- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Ersatz seines immateriellen Schadens einen vorläufig und nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro geschätzten Betrag zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für die Beeinträchtigung seiner Laufbahn vorläufig einen Betrag von 1 Euro zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, ihm die Kosten zu erstatten, die ihm durch seine Verteidigung im Rahmen der Untersuchung und seiner Verwaltungsbeschwerde gegen die Entscheidung vom 17. Mai 2002 entstanden sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger sei Beamter der Beklagten. Von 1993 bis 1997 habe er seinen Vorgesetzten unterstützt, der Mitglied des Exekutivausschusses des Instituts für Europäisch-Lateinamerikanische Beziehungen (IRELA) gewesen sei. Bei der Einleitung einer das IRELA betreffenden internen Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass möglicherweise auch er in finanzielle Unregelmäßigkeiten verwickelt sei. Er habe den Direktor des OLAF gebeten, sich über einen möglicherweise bei einem der Ermittler bestehenden Interessenkonflikt zu erkundigen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Objektivität der Untersuchung zu gewährleisten. Mit der angefochtenen Entscheidung habe der Direktor des OLAF beschlossen, diesen Ermittler von der Untersuchung auszuschließen, jedoch die von diesem Ermittler oder mit seiner Beteiligung getroffenen Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen unverändert weiterbestehen lassen.

Der Kläger stützt seine Anträge auf vier Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 des Statuts, da die angefochtene Entscheidung ihm nicht zugestellt worden sei und nur unzureichend begründet sei;
- Verstoß gegen die Verpflichtung, den Beweis für die Ordnungsmäßigkeit der Untersuchung zu erbringen;
- offensichtlicher Beurteilungsfehler, der darin liege, dass die angefochtene Entscheidung offenbar damit begründet werde, dass der betreffende Ermittler weder an der Kontrolle noch an der Durchführung der fraglichen Angelegenheit beteiligt gewesen sei;
- Verstoß gegen die Grundsätze der Fairness und der Unparteilichkeit der Untersuchungen.

**Klage der Ferriera Valsabbia S.p.A. und der Valsabbia Investimenti S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003**

**(Rechtssache T-97/03)**

(2003/C 112/83)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Ferriera Valsabbia S.p.A. und die Valsabbia Investimenti S.p.A. haben am 5. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Denis Fosselard, Piero Fattori und Gennaro d'Andria.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerinnen betrifft;
- hilfsweise, Artikel 1 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als den Klägerinnen vorgeworfen wird, vor dem 13. Februar 1996 an einer Zuwiderhandlung teilgenommen zu haben;
- Artikel 2 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerinnen betrifft;
- hilfsweise, Artikel 2 der Entscheidung in der Weise zu ändern, dass das den Klägerinnen auferlegte Bußgeld für nichtig erklärt oder erheblich niedriger festgesetzt wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist<sup>(1)</sup>. Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Klage der Alfa Acciai S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 2003**

**(Rechtssache T-98/03)**

(2003/C 112/84)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Alfa Acciai S.p.A. hat am 5. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Denis Fosselard, Piero Fattori und Gennaro d'Andria.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, Artikel 1 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als der Klägerin vorgeworfen wird, vor dem 13. Februar 1996 an einer Zuwiderhandlung teilgenommen zu haben;
- Artikel 2 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, Artikel 2 der Entscheidung in der Weise zu ändern, dass das der Klägerin auferlegte Bußgeld für nichtig erklärt oder erheblich niedriger festgesetzt wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist gegen die Entscheidung gerichtet, die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochten worden ist<sup>(1)</sup>. Die Klagegründe und die wesentlichen Argumente entsprechen denen in jener Rechtssache.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



**Klage der Maison de l'Europe Avignon-Méditerranée gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 2003**

**(Rechtssache T-100/03)**

(2003/C 112/85)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Maison de l'Europe Avignon-Méditerranée mit Sitz in Avignon (Frankreich) hat am 14. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt François Martineau.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 2003 für nichtig zu erklären, mit der der am 13. Oktober 2000 unterzeichnete Vertrag über die Errichtung eines Info Point Europe (IPE) gekündigt wurde;
- der Beklagten sämtliche „erstattungsfähigen Kosten“ aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die hier klagende Gesellschaft ist dieselbe wie in der Rechtssache T-43/03 (Maison de l'Europe Avignon Méditerranée) <sup>(1)</sup>. Sie wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die von der Kommission ausgesprochene Kündigung des mit ihr geschlossenen Vertrages über die Errichtung eines Info Point Europe (IPE).

Die streitige Kündigung des betreffenden Vertrages beruhe gleichzeitig auf einem angeblichen „Vertrauensverlust“ der Kommission gegenüber der Klägerin und auf einigen Bestimmungen der neuen Haushaltsordnung.

Zur Unterstützung ihrer Anträge macht die Klägerin Folgendes geltend:

- Im vorliegenden Fall liege ein Rechtsfehler vor, da die Gründe für die streitige Maßnahme nicht zu denen gehörten, die ihren Erlass im Hinblick auf die anwendbaren Bestimmungen rechtlich stützen könnten. Weder der fragliche Vertrag noch dessen Anhang I über die Satzung des IPE noch die neue Haushaltsordnung sähen nämlich die Kündigung eines Vertrages über die Errichtung eines IPE im Falle eines Vertrauensverlusts der Kommission gegenüber ihrem Vertragspartner vor.

- Die Kommission habe die Position der Klägerin geschwächt, indem sie zu einer Entfaltung von Tätigkeiten ermuntert habe und die namentlich der Klägerin bewilligten Beträge mit erheblicher Verzögerung (eineinhalb Jahre) gezahlt habe. Die Beklagte habe sich somit durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung offenbar eine gleichwohl erforderliche Erörterung gespart, bei der sich zweifellos herausgestellt hätte, dass die Beklagte eine Teilverantwortung für die angeblichen Fehler der Klägerin trage, und die jeder Entscheidung über die Einstellung der Tätigkeit als IPE vorausgehen müsse.

Ferner macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

<sup>(1)</sup> Noch nicht veröffentlicht.

**Klage des Centro Informativo per la collaborazione tra le imprese e la promozione degli investimenti in Sicilia — CIS — in liquidazione gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 2003**

**(Rechtssache T-102/03)**

(2003/C 112/86)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Centro Informativo per la collaborazione tra le imprese e la promozione degli investimenti in Sicilia — CIS — in liquidazione (Informationszentrum für die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und zur Investitionsförderung in Sizilien — CIS — in Liquidation) hat am 14. März 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Andrea Scuderi und Rechtsanwältin Giorgia Motta.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage betrifft die Entscheidung C(2002) 4155 der Kommission vom 15. November 2002 über die Streichung

der Beteiligung, die der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aufgrund der Entscheidung C(93) 256/4 der Kommission vom 16. Februar 1993 zur Erstellung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in Sizilien — das Ziel Nummer 1 — in Form eines Globalzuschusses für die Tätigkeit eines Informationszentrums für die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und zur Investitionsförderung gewährt hat, und über die Rückzahlung des von der Kommission im Hinblick auf diese Beteiligung gezahlten Vorschusses.

Der Kläger stützt seine Klage auf:

- einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente <sup>(1)</sup> andererseits, insofern, als das CIS im vorliegenden Fall keinen vorsätzlichen Missbrauch des genehmigten Zuschusses begangen habe, da es ohne eigenes Verschulden diesen lediglich nicht habe ergänzen können. Dafür sei ausschließlich die regionale sizilianische Verwaltung verantwortlich, die die Erstellung des Vertrages zwischen der Beklagten und dem CIS verzögert habe;
- einen Verstoß gegen Artikel 14 des genannten Vertrages, weil die Kommission die entstandenen Kosten hätte erstatten müssen, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass der Mittler die vorgesehenen Tätigkeiten im vorliegenden Fall aufgrund unvorhersehbarer Umstände, auf die er keinen Einfluss gehabt habe, nicht habe durchführen können.

Außerdem macht der Kläger einen Verstoß gegen die Grundsätze der höheren Gewalt, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes sowie einen Ermessensmissbrauch geltend.

<sup>(1)</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

**Klage der Triantafyllia Dionyssopoulou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 17. März 2003**

**(Rechtssache T-105/03)**

(2003/C 112/87)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Triantafyllia Dionyssopoulou, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 17. März 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt François Renard.

Die Klägerin beantragt,

- die endgültige Beurteilung von Frau Dionyssopoulou vom 20. Dezember 2002 aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, Schadensersatz in Höhe von 8 000 Euro zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin wendet sich gegen die Beurteilungen in ihrer endgültigen Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001.

Sie macht hierzu einen Verstoß gegen den Leitfaden für die Beurteilung und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend. Dieser Verstoß und dieser offensichtliche Fehler ergäben sich u. a. aus dem ihr gegenüber stillschweigend erhobenen Vorwurf, sie habe sich krankheitsbedingt nicht mit allen dienstlichen Aufgaben umfassend befassen können.

**Klage des Herrn Hans Mc Auley gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 14. März 2003**

**(Rechtssache T-106/03)**

(2003/C 112/88)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Herr Hans Mc Auley, Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 14. März 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über seine endgültige dienstliche Beurteilung für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger macht zwei Klagegründe geltend:

- Verletzung der Pflicht zur Zurückhaltung, der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die dienstliche Beurteilung sei von einem Dienstleiter erstellt worden, dessen Ernennung der Kläger vor dem Gericht angefochten habe. Der Kläger meint, dass der Beurteiler unter diesen Umständen nicht hätte tätig werden dürfen.
- Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und von Artikel 26 des Statuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler. Die angefochtene Beurteilung sei auf der Grundlage der Äußerungen ungenannter Personen, die die Beurteilung nicht unterzeichnet hätten, erstellt worden, die Beurteiler hätten die vom Kläger vorgeschlagenen Personen nicht angehört und der Zweitbeurteiler habe für die Streichung der dem Kläger

günstigen Bewertungen des Erstbeurteilers keinerlei Begründung gegeben.

---

**Streichung der Rechtssache T-100/99<sup>(1)</sup>**

(2003/C 112/89)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Mit Beschluss vom 25. Februar 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-100/99 — Campina Melkunie B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 246 vom 28.8.1999.

## III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 112/90)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 101 vom 26.4.2003

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 83 vom 5.4.2003

ABl. C 70 vom 22.3.2003

ABl. C 55 vom 8.3.2003

ABl. C 44 vom 22.2.2003

ABl. C 31 vom 8.2.2003

ABl. C 19 vom 25.1.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---